Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 23.

(Nr. 8446.) Gesetz, betreffend die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden und der Verwaltungsgerichtsbehörden im Geltungsbereiche der Provinzialordnung vom 29. Juni 1875. Vom 26. Juli 1876.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.
verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages, für die Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien und Sachsen, was folgt:

I. Titel.

Einleitende Bestimmungen.

§. 1.

Die Kreisausschüsse, die Stadtausschüsse, die Bezirksräthe und die Provinzialräthe haben sich in allgemeinen Landesangelegenheiten gegenseitig Rechtshülfe zu leisten. Sie haben den geschäftlichen Aufträgen und Anweisungen der ihnen im Instanzenzuge vorgesetzten Behörde Folge zu leisten.

§. 2.

Die Fristen für Beschwerden und Klagen in Verwaltungsangelegenheiten beginnen, sofern nicht das Gesetz ausdrücklich Anderes bestimmt, mit der Zustellung der Verfügung, des Bescheides, des Beschlusses oder der Entscheidung. Der Tag der Zustellung wird nicht mitgerechnet. Im Uebrigen sind für die Berechnung der Fristen die am Sitze der Behörde geltenden bürgerlichen Prozeßgesetze maßgebend.

§. 3.

Alle in dem gegenwärtigen Gesetze vorgeschriebenen Fristen sind präklusivisch.

§. 4.

Die Zulässigkeit des ordentlichen Rechtsweges wird, vorbehaltlich der Bestimmung des Absatzes 3. dieses Paragraphen, durch die Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes weder eingeschränkt, noch erweitert.

Ausgegeben zu Berlin den 10. August 1876.

Soweit gegen die erstinstanzliche Entscheidung des Kreisausschusses oder des Bezirksverwaltungsgerichts der ordentliche Rechtsweg zulässig ist, findet mit Ausnahme der in dem §. 78. und §. 99. gedachten Fälle ein weiteres Rechtsmittel im Verwaltungsstreitverfahren nicht statt.

In Streitsachen zwischen Eisenbahngesellschaften und Privatpersonen wegen Anwendung des Bahngeld- und des Frachttarifs (§. 35. des Gesetzes über die Eisenbahn-Unternehmungen vom 3. November 1838., Gesetz-Samml. S. 505.) entscheidet fortan der ordentliche Richter.

II. Titel.

Von den Kreis- und Stadtausschüssen und von dem Verfahren vor denselben.

§. 5.

In den Stadtkreisen, mit Ausnahme des Stadtkreises Magdeburg, tritt in den durch das Gesetz vorgesehenen Fällen an die Stelle des Kreisausschusses der Stadtausschuß.

§. 6.

Der Stadtausschuß besteht aus dem Bürgermeister beziehungsweise dessen gesetzlichen Stellvertreter als Vorsitzendem und vier Mitgliedern, welche vom Magistrate aus seiner Mitte für die Dauer ihres Hauptamtes gewählt werden.

§. 7.

Für Fälle der Behinderung sowohl des Bürgermeisters wie seines gesetzlichen Stellvertreters wählt der Stadtausschuß den Vorsitzenden aus seiner Mitte. Derselbe bedarf der Bestätigung des Oberpräsidenten.

§. 8.

In Stadtkreisen, in denen der Bürgermeister allein den Gemeindevorstand bildet, werden die außer dem Vorsitzenden zu bestellenden Mitglieder von der Stadtverordnetenversammlung aus der Zahl der Gemeindebürger gewählt.

Die Wahl erfolgt auf sechs Jahre.

Alle drei Jahre scheidet die Hälfte der gewählten Mitglieder aus und wird durch neue Wahlen ersetzt. Die Ausscheidenden bleiben jedoch in allen Fällen bis zur Einführung der neu Gewählten in Thätigkeit.

Die das erste Mal Ausscheidenden werden durch das Loos bestimmt. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar.

Für die im Laufe der Wahlperiode ausscheidenden Mitglieder haben Ersatzwahlen stattzufinden. Die Ersatzmänner bleiben nur bis zum Ende desjenigen Zeitraumes in Thätigkeit, für welchen die Ausgeschiedenen gewählt worden.

Im Uebrigen gelten in Betreff der Wählbarkeit, der Wahl, der Einführung und der Vereidigung der Mitglieder, sowie des Verlustes ihrer Stellen unter einstweiliger Enthebung von denselben die für unbesoldete Magistratsmitglieder bestehenden gesetzlichen Vorschriften.

§. 9.

§. 9.

Der Vorsitzende oder ein Mitglied des Stadtausschusses muß zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst befähigt sein.

§. 10.

Der Kreisausschuß des Stadtkreises Magdeburg besteht fortan aus dem Oberbürgermeister der Stadt Magdeburg, in Behinderungsfällen dessen gesetzlichen Stellvertreter als Vorsitzendem und sechs Mitgliedern, welche von dem Kreistage aus der Zahl der Mitglieder der Magistrate der drei zum Stadtkreis Magdeburg gehörigen Städte gewählt werden.

§. 11.

Die Mitglieder des Kreis- (Stadt-) Ausschusses können aus Gründen, welche die Entfernung eines Beamten aus seinem Amte rechtfertigen (§. 2. des Gesetzes vom 21. Juli 1852., betreffend die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten, Gesetz-Samml. S. 465.), im Wege des Disziplinarverfahrens ihrer Stellen enthoben werden.

Für das Disziplinarverfahren gelten die Vorschriften des genannten Gesetzes mit folgenden Maßgaben.

Die Einleitung des Verfahrens, sowie die Ernennung des Untersuchungskommissars und des Vertreters der Staatsanwaltschaft erfolgt durch den Regierungspräsidenten.

Die entscheidende Behörde ist in erster Instanz das Bezirksverwaltungsgericht und in der Berufungsinstanz das Oberverwaltungsgericht, welches im mündlichen Verfahren verhandelt.

Der Vertreter der Staatsanwaltschaft für die Berufungsinstanz wird von dem Minister des Innern ernannt.

Das Verfahren kann mit Rücksicht auf den Ausfall der Voruntersuchung nur durch das Bezirksverwaltungsgericht eingestellt werden.

Das Gutachten des Disziplinarhofes ist nicht einzuholen.

§. 12.

Wo das Gesetz von der Entscheidung in streitigen Verwaltungssachen oder von der Erledigung einer Angelegenheit im Streitverfahren oder durch Endurtheil oder von der Klage bei dem Kreis- (Stadt-) Ausschusse spricht, verfährt der Kreis- (Stadt-) Ausschuß als Verwaltungsgericht nach Maßgabe des Gesetzes vom 3. Juli 1875., betreffend die Verfassung der Verwaltungsgerichte ꝛc. (Gesetz-Samml. S. 375.).

§. 13.

Ist in einer streitigen Verwaltungssache die Kreiskorporation als solche Partei, so wird von dem vorgesetzten Bezirksverwaltungsgerichte, und wenn ein Stadtkreis Partei ist, von dem Oberverwaltungsgerichte ein anderer Kreis- oder Stadtausschuß mit der Entscheidung der Sache beauftragt.

§. 14.

In streitigen Verwaltungssachen, in denen das öffentliche Interesse wahrzunehmen ist und das Gesetz die öffentliche Behörde, welche die Rolle der Klägerin oder Beklagten zu übernehmen hat, nicht bezeichnet, hat der Vorsitzende des Kreis- (Stadt-) Ausschusses zu diesem Behufe einen besonderen Kommissar zu ernennen.

§. 15.

Wo das Gesetz eine Angelegenheit der allgemeinen Landesverwaltung dem Beschlusse (der Beschlußfassung) des Kreis- (Stadt-) Ausschusses unterstellt oder sonst deren Erledigung als Verwaltungssache dem Kreis- (Stadt-) Ausschusse überweist, verfährt der Kreis- (Stadt-) Ausschuß im Verwaltungsverfahren, für welches die nachfolgenden Bestimmungen maßgebend sind.

§. 16.

Für den Geschäftsgang kommen die Bestimmungen der §§. 136. bis 138. und des §. 139. Absatz 1. und 2. der Kreisordnung (Gesetz-Samml. S. 661.) zur Anwendung.

Im Falle der Beschlußunfähigkeit des Kreis- (Stadt-) Ausschusses in Folge des Interesses von Mitgliedern desselben zur Sache (§. 139. a. a. O.) bestimmt der Regierungspräsident den zuständigen Kreis- (Stadt-) Ausschuß.

§. 17.

Der Kreis- (Stadt-) Ausschuß ist befugt, auch in anderen, als in den im Gesetze ausdrücklich bezeichneten Angelegenheiten die Betheiligten, beziehungsweise deren mit Vollmacht versehene Vertreter zur mündlichen Verhandlung vorzuladen.

Soweit im Uebrigen das Verfahren vor dem Kreis- (Stadt-) Ausschusse nicht durch besondere gesetzliche Bestimmungen geregelt ist, wird dasselbe durch ein von dem Minister des Innern zu erlassendes Regulativ geordnet.

§. 18.

Der Vorsitzende des Kreis- (Stadt-) Ausschusses ist befugt und verpflichtet, endgültige Beschlüsse des Kreis- (Stadt-) Ausschusses, welche dessen Befugnisse überschreiten oder die Gesetze verletzen, mit aufschiebender Wirkung anzufechten. Die Anfechtung erfolgt mittelst Klage bei dem Bezirksverwaltungsgericht.

Der Kreis- (Stadt-) Ausschuß ist befugt, zur Wahrnehmung der Rolle des Beklagten einen besonderen Vertreter zu wählen.

§. 19.

In allen Fällen, in welchen gegen die Beschlüsse des Kreis- (Stadt-) Ausschusses die Beschwerde zulässig ist, steht dieselbe aus Gründen des öffentlichen Interesses auch dem Vorsitzenden des Kreis- (Stadt-) Ausschusses zu.

Will der Vorsitzende Beschwerde einlegen, so hat er dies dem Kreis- (Stadt-) Ausschusse sofort anzuzeigen. Die Zustellung des Beschlusses an die Be-

Betheiligten bleibt in diesem Falle einstweilen, jedoch längstens drei Tage, ausgesetzt. Sie erfolgt mit der Eröffnung, daß im öffentlichen Interesse die Beschwerde eingelegt worden sei. Ist die Zustellung ohne diese Eröffnung erfolgt, so gilt die Beschwerde als zurückgenommen.

Die Gründe der Beschwerde sind den Betheiligten zur schriftlichen Erklärung innerhalb einer bestimmten, von einer bis zu vier Wochen zu bemessenden Frist mitzutheilen.

Nach Ablauf der Frist sind die Verhandlungen der Behörde einzureichen, welcher die Beschlußfassung über die Beschwerde zusteht.

§. 20.

Die örtliche Zuständigkeit der Kreis- (Stadt-) Ausschüsse bestimmt sich, wie folgt:

Zuständig ist

a) für Beschlüsse, welche sich auf Grundstücke beziehen, der Kreis- (Stadt-) Ausschuß der belegenen Sache,

b) für alle sonstigen Fälle der Kreis- (Stadt-) Ausschuß desjenigen Kreises (Stadtbezirkes), in welchem die Person wohnt oder die Korporation ihren Sitz hat, auf deren Angelegenheit sich die Beschlußfassung bezieht.

§. 21.

Sind die Grundstücke in mehreren Kreisen (Stadtbezirken) belegen, oder ist es zweifelhaft, zu welchem Kreise (Stadtbezirke) sie gehören, so wird der zuständige Kreis- (Stadt-) Ausschuß durch den Regierungspräsidenten oder durch den Oberpräsidenten oder durch den zuständigen Minister bestimmt, je nachdem die betreffenden Kreise (Stadtbezirke) demselben Regierungsbezirke oder verschiedenen Regierungsbezirken derselben Provinz oder verschiedenen Provinzen angehören.

Dasselbe findet statt, wenn die Personen oder Korporationen, deren Angelegenheit den Gegenstand der Beschlußfassung bildet, in mehreren Kreisen (Stadtbezirken) wohnen oder ihren Sitz haben.

§. 22.

Ist bei einer Angelegenheit, welche den Gegenstand der Beschlußfassung des Kreis- (Stadt-) Ausschusses bildet, die betreffende Kreiskorporation (Stadtgemeinde) als solche betheiligt, so wird von dem Regierungspräsidenten ein anderer Kreis- oder Stadtausschuß mit der Beschlußfassung über die Angelegenheit beauftragt.

§. 23.

In den Fällen, in denen das Gesetz eine Beschlußfassung oder Entscheidung an Stelle des Kreisausschusses dem Magistrat einer Stadt überträgt, finden für das Verfahren und die Zuständigkeit desselben die für die Stadtausschüsse geltenden Vorschriften Anwendung.

III. Titel.

III. Titel.

Von den Beschwerden.

§. 24.

Bis zum Erlaß des Gesetzes über die Organisation der allgemeinen Landesverwaltung gelten für den Beschwerdezug, sofern das Gesetz nicht ausdrücklich Anderes bestimmt, folgende Vorschriften.

Die Beschwerde findet statt gegen die Beschlüsse des Kreis- (Stadt-) Ausschusses an den Bezirksrath, gegen die Beschlüsse des Bezirksrathes an den Provinzialrath.

Die auf Beschwerden gefaßten Beschlüsse des Bezirksrathes oder Provinzialrathes sind endgültig.

§. 25.

Die Frist zur Einlegung der Beschwerde beträgt einundzwanzig Tage, sofern nicht eine kürzere Frist ausdrücklich gesetzlich bestimmt ist.

§. 26.

Innerhalb der gesetzlichen Frist ist die Beschwerde bei derjenigen Behörde, gegen deren Beschluß dieselbe gerichtet ist, schriftlich anzubringen.

Die Behörde prüft, ob die Beschwerde rechtzeitig angebracht ist.

Ist die Frist versäumt, so ist die Beschwerde ohne Weiteres durch einen mit Gründen versehenen Bescheid zurückzuweisen. Der Erlaß eines solchen Bescheides steht Namens der beschließenden Behörde auch dem Vorsitzenden derselben zu. In demselben ist dem Beschwerdeführer zu eröffnen, daß ihm innerhalb einer zehntägigen Frist, vom Tage der Zustellung an gerechnet, die Beschwerde an diejenige höhere Behörde zustehe, welche zur Beschlußfassung in der Sache berufen ist, widrigenfalls es bei dem Bescheide verbleibe.

Ist die Frist gewahrt und ist eine Gegenpartei vorhanden, so wird die Beschwerdeschrift mit ihren Anlagen zunächst dieser zur schriftlichen Gegenerklärung innerhalb einer bestimmten, von einer bis zu vier Wochen zu bemessenden Frist zugefertigt. Abschrift der eingegangenen Gegenerklärung erhält der Beschwerdeführer. Zur näheren Begründung der Beschwerde, sowie zur Gegenerklärung kann in nicht schleunigen Sachen eine angemessene, der Regel nach nicht über zwei Wochen zu erstreckende Nachfrist gewährt werden.

Hierauf werden die Verhandlungen mittelst Berichtes derjenigen Behörde eingereicht, welcher die Beschlußfassung über die Beschwerde zusteht.

§. 27.

Die Einlegung der Beschwerde hat aufschiebende Wirkung.

Diejenige Behörde, gegen deren Beschluß von Seiten der Betheiligten die Beschwerde eingelegt wird, ist jedoch befugt, ihren Beschluß für sofort vollstreckbar zu erklären, wenn die Vollstreckung nach ihrem Ermessen ohne Nachtheil für das Gemeinwesen nicht ausgesetzt bleiben kann.

§. 28.

Ueber Beschwerden, welche die Leitung des Verfahrens in den bei den Kreis- (Stadt-) Ausschüssen, den Bezirksräthen und Provinzialräthen anhängigen Verwaltungssachen zum Gegenstande haben, beschließt endgültig die im Instanzenzuge zunächst vorgesetzte Behörde.

§. 29.

Bei Eröffnung der Verfügungen und Beschlüsse der Verwaltungsbehörden sind die Betheiligten über die Rechtsmittel, die Fristen zur Einlegung derselben und über die Folgen der Versäumniß derselben zu belehren.

Die Unterlassung der Belehrung hält den Lauf der Fristen nicht auf.

Ist in Folge irriger Belehrung die gesetzliche Frist versäumt, so kann die zur Beschlußfassung über das Rechtsmittel berufene Behörde, sofern die in der Belehrung angegebene Frist innegehalten ist, die Frist für gewahrt erklären.

Die vorstehende Bestimmung findet auf die Bescheide und Endurtheile der Verwaltungsgerichte entsprechende Anwendung.

IV. Titel.

Von den Rechtsmitteln gegen polizeiliche Verfügungen und von dem Zwangsverfahren der Orts- und Kreispolizeibehörden.

§. 30.

Gegen polizeiliche Verfügungen der Orts- und der Kreispolizeibehörden findet, soweit das Gesetz nicht ausdrücklich Anderes bestimmt, die Beschwerde statt, und zwar

a) gegen die Verfügung des Orts- (Gemeinde-, Guts-) Vorstehers oder des Amtsvorstehers an den Landrath und gegen dessen Bescheid an den Regierungspräsidenten,

b) gegen die Verfügung des Polizeiverwalters einer Stadt oder des Landraths an den Regierungspräsidenten und gegen dessen Bescheid an den Oberpräsidenten.

Gegen den in letzter Instanz ergangenen Bescheid des Regierungspräsidenten, beziehungsweise des Oberpräsidenten findet die Klage bei dem Oberverwaltungsgerichte statt.

Die Klage kann nur darauf gestützt werden:

1) daß der angefochtene Bescheid auf der Nichtanwendung oder unrichtigen Anwendung des bestehenden Rechts, insbesondere auch der von den Behörden innerhalb ihrer Zuständigkeit erlassenen Verordnungen beruhe;

2) daß die thatsächlichen Voraussetzungen nicht vorhanden seien, welche die Polizeibehörde zum Erlasse der Verfügung berechtigt haben würden.

§. 31.

§. 31.

An Stelle der Beschwerde an den Landrath, beziehungsweise den Regierungspräsidenten (§. 30.) findet die Klage statt, und zwar

a) gegen Verfügungen des Ortsvorstehers, des Amtsvorstehers oder des Polizeiverwalters einer zu einem Landkreise gehörigen Stadt, deren Einwohnerzahl bis zu 10,000 beträgt, bei dem Kreisausschusse,

b) gegen Verfügungen des Landraths oder des Polizeiverwalters eines Stadtkreises oder einer zu einem Landkreise gehörigen Stadt mit mehr als 10,000 Einwohnern bei dem Bezirksverwaltungsgerichte.

Die Klage kann nur auf die gleichen Behauptungen gestützt werden, wie die Klage bei dem Oberverwaltungsgerichte (§. 30.).

§. 32.

Beschwerden und Klagen sind bei derjenigen Behörde anzubringen, gegen deren Verfügung sie gerichtet sind. Die Behörde, bei welcher Beschwerden und Klagen angebracht sind, hat sie an diejenige Behörde abzugeben, welche darüber zu beschließen oder zu entscheiden hat. Die Partei ist hiervon in Kenntniß zu setzen.

Die Frist zur Einlegung der Beschwerde und zur Anstellung der Klage gegen die polizeiliche Verfügung, sowie gegen den auf Beschwerde ergangenen Bescheid beträgt einundzwanzig Tage.

Die Anbringung eines Rechtsmittels schließt das andere aus. Bei gleichzeitiger Anbringung beider Rechtsmittel ist nur der Beschwerde Fortgang zu geben. Das hiernach unzulässiger Weise angebrachte Rechtsmittel ist durch Verfügung derjenigen Behörde, bei welcher es angebracht ist, zurückzuweisen. Gegen die zurückweisende Verfügung findet innerhalb einer zehntägigen Frist die Beschwerde an das zur Entscheidung auf die Klage berufene Verwaltungsgericht statt.

§. 33.

Die Orts- und Kreispolizeibehörden sind berechtigt, die von ihnen in Ausübung der Polizeigewalt getroffenen, durch ihre gesetzlichen Befugnisse gerechtfertigten Anordnungen durch Anwendung der folgenden Zwangsmittel durchzusetzen:

1) Die Behörde hat, sofern es thunlich ist, die zu erzwingende Handlung durch einen Dritten ausführen zu lassen und den vorläufig zu bestimmenden Kostenbetrag im Wege der Exekution von dem Verpflichteten einzuziehen.

2) Kann die zu erzwingende Handlung nicht durch einen Dritten geleistet werden oder steht es fest, daß der Verpflichtete nicht im Stande ist, die aus der Ausführung durch einen Dritten entstehenden Kosten zu tragen, oder soll eine Unterlassung erzwungen werden, so ist die Behörde berechtigt, Geldstrafen anzudrohen und festzusetzen, und zwar der Landrath und der Polizeiverwalter in einem Stadtkreise bis zur Höhe von 150 Mark, der Amtsvorsteher, sowie der Polizeiverwalter in

in einer zu einem Landkreise gehörigen Stadt bis zur Höhe von 60 Mark, der Ortsvorsteher bis zur Höhe von 3 Mark.

Gleichzeitig ist nach Maßgabe der §§. 28. 29. des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich die Dauer der Haft festzusetzen, welche für den Fall des Unvermögens an die Stelle der Geldstrafe treten soll.

Der Höchstbetrag dieser Haft ist, wenn die Festsetzung durch den Ortsvorsteher erfolgt, ein Tag, wenn dieselbe durch den Amtsvorsteher oder den Polizeiverwalter einer zu einem Landkreise gehörigen Stadt erfolgt, fünf Tage, wenn dieselbe durch den Landrath oder den Polizeiverwalter eines Stadtkreises erfolgt, zehn Tage.

Der Festsetzung muß immer eine schriftliche Androhung vorhergehen; in dieser ist, sofern eine Handlung erzwungen werden soll, die Frist zu bestimmen, innerhalb welcher die Ausführung gefordert wird.

3) Unmittelbarer Zwang darf, unbeschadet der Bestimmungen des Gesetzes zum Schutze der persönlichen Freiheit vom 12. Februar 1850. (Gesetz-Samml. S. 45.) nur angewendet werden, wenn die getroffene Anordnung ohne einen solchen undurchführbar ist.

§. 34.

Gegen die Androhung, Festsetzung und Ausführung eines Zwangsmittels kann nach Vorschrift der §§. 30. bis 32. entweder Beschwerde oder Klage erhoben werden.

Die Klage kann nur gestützt werden:

1) auf die gleichen Behauptungen, wie die im §. 30. gedachte Klage bei dem Oberverwaltungsgerichte;
2) auf die Behauptung, daß das Zwangsmittel nach Art und Höhe nicht gerechtfertigt oder nach Lage der Sache zur Erreichung des angeordneten Zweckes überhaupt nicht erforderlich sei.

§. 35.

Der §. 6. des Gesetzes über die Zulässigkeit des Rechtsweges in Beziehung auf polizeiliche Verfügungen vom 11. Mai 1842. (Gesetz-Samml. S. 192.) findet auch Anwendung, wenn eine polizeiliche Verfügung im Verwaltungsstreitverfahren rechtskräftig aufgehoben worden ist.

§. 36.

Eine polizeiliche Verfügung kann, auch wenn dieselbe mit der Beschwerde oder mit der Klage angefochten ist, zur Ausführung gebracht werden, sofern letztere nach dem Ermessen der Behörde ohne Nachtheil für das Gemeinwesen nicht ausgesetzt bleiben kann.

Haftstrafen, welche an Stelle einer Geldstrafe nach §. 33. Ziffer 2. festgesetzt sind, dürfen in keinem Falle vor ergangener endgültiger Beschlußfassung oder rechtskräftiger Entscheidung, beziehungsweise vor Ablauf der zur Erhebung der Beschwerde oder zur Anstellung der Klage bestimmten Frist vollstreckt werden.

§. 37.

Wegen der Zwangsmaßregeln, welche der Amtsvorsteher gegen Gemeinde- und Gutsvorstände nach §. 65. der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872. zu verhängen befugt ist, gelten die Vorschriften der vorstehenden §§. 33. bis 36. mit der Maßgabe, daß eine Haftstrafe überhaupt nicht festgesetzt werden darf.

§. 38.

Die Bestimmungen der §§. 30. bis 37. finden gleichmäßig Anwendung auf die besonderen, zur Beaufsichtigung der Fischerei vom Staate bestellten Beamten und Organe (§. 46. des Fischereigesetzes vom 30. Mai 1874., Gesetz-Samml. S. 197.).

Bei den Vorschriften des §. 6. des Gesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, vom 25. Juni 1875. (Gesetz-Samml. S. 306.) behält es sein Bewenden.

§. 39.

Unberührt durch die Vorschriften der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872. und dieses Gesetzes bleiben die in den gesetzlichen Vorschriften begründeten Befugnisse der staatlichen Aufsichtsbehörden, Verfügungen und Anordnungen der nachgeordneten Behörden außer Kraft zu setzen, oder diese Behörden mit Anweisungen zu versehen.

V. Titel.

Von der sachlichen Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden und der Verwaltungsgerichtsbehörden.

I. Abschnitt.

Angelegenheiten der Landgemeinden und Gutsbezirke, der Amtsverbände und Kreise.

A. Angelegenheiten der Landgemeinden und Gutsbezirke.

§. 40.

Kommunalbezirksveränderungen 2c.

Der Kreisausschuß beschließt gemäß §. 1. Absatz 2. und 4. des Gesetzes vom 14. April 1856. (Gesetz-Samml. S. 359.):

1) über die Vereinigung eines Grundstückes, welches bisher noch keinem Gemeinde- oder selbstständigen Gutsbezirke angehört hat, mit einem solchen Bezirke nach Vernehmung der Betheiligten. Die Vereinigung eines solchen Grundstückes mit einem in einem anderen Kreise belegenen Gemeinde- oder Gutsbezirke zieht die Veränderung der Kreisgrenze ohne Weiteres nach sich;

2) über die Genehmigung zur Abtrennung einzelner Grundstücke, Abbaue, Kolonien von einem Gemeinde- oder selbstständigen Gutsbezirke und deren Vereinigung mit einem anderen solchen Bezirke, wenn die betheiligten Gemeinden oder Gutsbesitzer und die Besitzer jener Grundstücke darin einwilligen.

Ge-

Gegen den Beschluß (1.), sowie gegen die Versagung der Genehmigung (2.) steht den Betheiligten die Beschwerde an den Bezirksrath zu.

Wird in Folge einer auf Grund des §. 1. des Gesetzes vom 14. April 1856. vorgenommenen Bezirksveränderung eine Auseinandersetzung zwischen den Betheiligten nothwendig, so ist dieselbe durch den Landrath zu bewirken. Zu ihrer Feststellung genügt, wenn die Betheiligten einig sind, die Genehmigung des Kreisausschusses.

Wird die Genehmigung versagt, so steht den Betheiligten die Beschwerde an den Bezirksrath zu.

Entstehen bei der Auseinandersetzung Streitigkeiten, so entscheidet über dieselben im Verwaltungsstreitverfahren der Kreisausschuß.

Im Uebrigen behält es bei dem §. 1. des Gesetzes vom 14. April 1856. mit der Maßgabe sein Bewenden, daß neben der Beschlußfassung des Kreisausschusses eine Anhörung des Kreistages nicht mehr stattfindet und an Stelle der sonst vorgeschriebenen Anhörung des Kreistages die des Kreisausschusses tritt.

§. 41.

Streitige Grenzen von Kommunalbezirken 2c.

Streitigkeiten über die bestehenden Grenzen von Kommunalbezirken, sowie über die Eigenschaft einer Ortschaft als Gemeinde oder eines Gutes als selbstständigen Gutsbezirkes, unterliegen der Entscheidung des Kreisausschusses im Verwaltungsstreitverfahren.

§. 42.

Gemeindestatuten 2c.

Der Beschlußfassung des Kreisausschusses, neben der die bisher vorgeschriebene Anhörung des Kreistages nicht mehr stattfindet, unterliegt:

1) die Bestätigung des Statuts über die Regelung der Gemeindeverhältnisse bei Vereinigung eines selbstständigen Gutsbezirkes oder eines in keinem Gemeindeverbande stehenden großen geschlossenen Waldgrundstückes mit einem Gemeindebezirke (§. 2. des Gesetzes vom 14. April 1856.).

   Das Statut darf dem Gemeindevorsteher den Vorsitz in der Gemeindeversammlung nicht entziehen;

2) die Bestätigung von Gemeindebeschlüssen wegen anderweitiger Regelung des Stimmrechtes in der Gemeindeversammlung, sowie die Anordnung einer Ergänzung oder Abänderung der in Ansehung des Stimmrechtes bestehenden Ortsverfassung (§§. 3. bis 7. a. a. O.);

3) die Bestätigung des Statuts über die Bildung einer gewählten Gemeindevertretung (§. 8. a. a. O.);

4) die Bestätigung von Gemeindebeschlüssen wegen anderweiter Aufbringung der Gemeindeabgaben und Dienste, sowie die Anordnung einer Ergänzung oder Abänderung der in Ansehung der Gemeindelasten bestehenden Ortsverfassung (§§. 11. bis 13. a. a. O.).

Die Beschwerde steht den Betheiligten an den Provinzialrath zu.

Als betheiligt gelten auch die nach Maßgabe des Gesetzes zum Stimmrecht Befähigten, denen durch den Gemeindebeschluß oder die Anordnung des Kreisausschusses (Nr. 2.) das Stimmrecht versagt oder geschmälert wird.

Die Beschwerdefrist beginnt mit dem Tage der ortsüblichen Bekanntmachung des Beschlusses des Kreisausschusses.

Behauptet ein Betheiligter, daß ihm im Falle zu 2. den Gesetzen zuwider das Stimmrecht versagt oder beschränkt werde, so steht demselben innerhalb einundzwanzig Tagen nach Fassung des Gemeindebeschlusses die Klage bei dem Kreisausschusse und, sofern es sich um eine Anordnung des letzteren handelt, innerhalb der Beschwerdefrist der Einspruch auf mündliche Verhandlung vor dem Kreisausschusse im Verwaltungsstreitverfahren zu. Der Kreisausschuß entscheidet endgültig über die Frage, ob bis zur rechtskräftigen Entscheidung über die Klage oder den Einspruch die Bestätigung des Gemeindebeschlusses und beziehungsweise die Wirksamkeit der Anordnung aufzuschieben ist.

§. 43.

Veräußerung von Grundstücken, Aufnahme von Schulden, Regulirung von Zahlungsmodalitäten 2c.

Der Kreisausschuß beschließt:

1) über die Genehmigung zur Veräußerung von Grundstücken oder Gerechtigkeiten der Landgemeinden, sowie zur Belastung der letzteren mit Schulden.

   Die §§. 33. und 34. Titel 7. Theil II. des Allgemeinen Landrechts, die Kabinetsorder vom 25. Januar 1831., betreffend die Erwerbung von Rittergütern durch Dorfgemeinden oder deren Mitglieder (Gesetz-Samml. S. 5.) und der §. 4. des Anhangs zur Allgemeinen Gerichtsordnung sind aufgehoben;

2) über die Ertheilung der im §. 10. Nr. 4. des Gesetzes vom 14. April 1856. vorgeschriebenen Bescheinigung zu dem Nachweise, daß von einer Gemeinde bei der Veräußerung von Grundstücken oder denselben gleichstehenden Gerechtsamen die den Gemeinden gesetzlich vorgeschriebenen besonderen Formen beobachtet sind;

3) über die Regulirung von Zahlungsmodalitäten bei Exekutionsvollstreckungen gegen Landgemeinden (§. 153. des Anhangs zur Allgemeinen Gerichtsordnung).

Die Beschwerde findet in den Fällen zu 1. und 2. nur statt, wenn die Zustimmung zu dem Antrage der Gemeinde versagt wird.

§. 44.

Vermehrung der Zahl der Schöffen. Anordnung besonderer stellvertretender Gutsvorsteher.

Der Kreisausschuß beschließt:

1) über den Antrag der Gemeinde auf Vermehrung der Zahl der Schöffen (§. 22. Absatz 3. der Kreisordnung);

2) über die Anordnung besonderer stellvertretender Gutsvorsteher für die vom Hauptgute entfernt gelegenen Theile eines selbstständigen Gutsbezirkes (§. 32. Absatz 2. a. a. O.).

Die Beschwerde findet in dem Falle zu 1. nur statt, wenn die Zustimmung zu dem Antrage der Gemeinde versagt wird.

§. 45.

Wird das Recht zur Theilnahme an dem Stimmrechte in der Gemeindeversammlung oder an den Gemeindewahlen bestritten, oder

wird gegen die Ordnungsmäßigkeit der Wahl eines Gemeindevorstehers oder Schöffen, eines sonstigen Gemeindebeamten oder eines Gemeindeverordneten von einem Mitgliede der Wahlversammlung innerhalb zehn Tagen Einspruch erhoben,

so hat hierüber der Gemeindevorsteher und, wo eine Gemeindevertretung besteht, die letztere Bescheid zu ertheilen.

Streitigkeiten über Stimmrecht und Wahl von Gemeindebeamten und Gemeindeverordneten.

Gegen den Bescheid steht innerhalb zehn Tagen dem Stimmberechtigten und beziehungsweise dem Einsprechenden die Klage bei dem Kreisausschusse zu. Das Endurtheil des Kreisausschusses ist vorläufig vollstreckbar, jedoch darf vor rechtskräftiger Entscheidung über die Bestätigung der Wahl, falls dieselbe gesetzlich erforderlich ist, nicht befunden und eine Ersatzwahl nicht vorgenommen werden.

§. 46.

Die Bestimmungen des §. 26. der Kreisordnung finden auch auf andere Gemeindebeamte Anwendung, deren Wahl nach Maßgabe des Gesetzes der Bestätigung bedarf.

Bestätigung von Gemeindebeamten.

Gegen die in Gemäßheit des §. 26. Absatz 3. und §. 33. der Kreisordnung erfolgte Versagung der Bestätigung von Gemeindebeamten und Gutsvorstehern steht den Gemeinden, beziehungsweise dem Gutsbesitzer die Beschwerde an den Provinzialrath zu. Dagegen findet gegen die nach Maßgabe des §. 26. Absatz 4. und 5. und §. 34. der Kreisordnung erfolgte Ernennung eines Stellvertreters eine Beschwerde nicht statt.

§. 47.

Der Kreisausschuß beschließt auf Antrag der Betheiligten über die Festsetzung der Dienstunkostenentschädigung der Gemeindevorsteher, der baaren Auslagen der Schöffen, der Remuneration stellvertretender Gutsvorsteher (§§. 28. und 34. der Kreisordnung), sowie über die Festsetzung der Besoldungen und Remunerationen anderer Gemeindebeamten.

Dienstunkostenentschädigung der Gemeindevorsteher.

Gegen den Beschluß des Kreisausschusses steht innerhalb einundzwanzig Tagen den Betheiligten der Antrag auf mündliche Verhandlung im Streitverfahren zu.

§. 48.

Der Kreisausschuß beschließt über die Bestätigung von Auseinandersetzungsrezessen zwischen Gutsherren und Gemeinden, sowie zwischen Schulzengutsbesitzern und Gemeinden gemäß §. 28. Absatz 6. und §. 41. der Kreisordnung.

Bestätigung von Auseinandersetzungsrezessen.

Im Falle der Versagung der Bestätigung sind die Verhandlungen auf Antrag der Betheiligten zum weiteren Verfahren und zur Entscheidung an die Auseinandersetzungsbehörde abzugeben.

§. 49.

Wird das Recht zur Theilnahme an den Nutzungen und Erträgen des Gemeindevermögens bestritten, oder

Streitigkeiten über Gemeindenutzungen und Gemeindelasten.

wird

wird die Verpflichtung oder die Veranlagung zu den Gemeindelasten mit Einschluß der Kriegsleistungen und der Beiträge zu den Kosten der Armenpflege in Gutsbezirken und Gesammtarmenverbänden, sowie die Verpflichtung zur Rückerstattung solcher Leistungen (§. 6. des Reichsgesetzes vom 13. Juni 1873. über die Kriegsleistungen, Reichs-Gesetzbl. S. 129. und §§. 8. ff. des Gesetzes vom 8. März 1871., betreffend die Ausführung des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz, Gesetz-Samml. S. 130. ff.) bestritten,

so hat hierüber der Gemeindevorsteher beziehungsweise der Gutsvorsteher oder der Vorsitzende der Vertretung des Gesammtarmenverbandes Bescheid zu ertheilen.

Gegen den Bescheid findet innerhalb einundzwanzig Tagen die Klage bei dem Kreisausschusse statt.

Die Klage hält die Vollstreckung gegen den nach dem Bescheide zur Tragung der Gemeindelasten Verpflichteten bis zum Erlaß einer rechtskräftigen Entscheidung nicht auf.

§. 50.

Streitsachen, betreffend Abnahme von Rechnungen und Defekte.

Der Kreisausschuß entscheidet:

1) auf Klage des rechnungsführenden Beamten über die verweigerte Abnahme oder Entlastung von Rechnungen der Landgemeinden;
2) auf Klage der die unmittelbare Aufsicht über die Kasse oder andere Verwaltung führenden Behörden wegen Feststellung und Ersatz von Defekten der Beamten der Landgemeinden nach Maßgabe der Verordnung vom 24. Januar 1844. (Gesetz-Samml. S. 52.).

In dem Falle zu 2. findet gegen das Endurtheil des Kreisausschusses nur der ordentliche Rechtsweg statt. Das Endurtheil ist bis zur rechtskräftigen Entscheidung im ordentlichen Rechtswege vorläufig vollstreckbar.

§. 51.

Unterlassung gesetzlicher Leistungen von Seiten einer Gemeinde oder eines Gutsbezirks.

Unterläßt oder verweigert eine Gemeinde oder ein selbstständiger Gutsbezirk die ihnen gesetzlich obliegenden, von der Behörde innerhalb der Grenzen ihrer Zuständigkeit festgestellten Leistungen zu erfüllen, so steht der Behörde die Klage bei dem Kreisausschusse zu.

Zur Ausführung der Rechte der Gemeinde kann die Gemeindeversammlung (Gemeindevertretung) einen besonderen Vertreter wählen.

B. Angelegenheiten der Amtsverbände.

§. 52.

Der Provinzialrath beschließt endgültig über Beschwerden, betreffend die von den Kreistagen wegen Bildung der Amtsausschüsse gemäß §. 51. Nr. 1. Absatz 3. der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872. erlassenen Statuten.

§. 53.

Der Kreisausschuß beschließt über die Genehmigung zur Veräußerung von Grundstücken oder Immobiliarrechten der Amtsverbände, sowie zu Anleihen, durch

durch welche der Amtsverband mit einem Schuldenbestande belastet, oder der bereits vorhandene Schuldenbestand vergrößert werden würde. Ohne diese Genehmigung sind die bezeichneten Rechtsgeschäfte nichtig.

Bis zum Erlaß einer Landgemeinde-Ordnung ist zur Aufnahme von Anleihen durch den Amtsausschuß die Zustimmung sämmtlicher zu dem Amtsbezirke gehörigen Gemeinden und Gutsbezirke nothwendig.

Die Beschwerde findet nur gegen die Versagung der Genehmigung statt.

§. 54.

Der Kreisausschuß beschließt über die Anordnung der Stellvertretung von Amtsvorstehern nach Maßgabe der Absätze 4. 5. und 6. des §. 57. der Kreisordnung.

Im Falle des Absatzes 4. findet die Beschwerde an den Provinzialrath statt, in den Fällen der Absätze 5. und 6. ist der Beschluß des Kreisausschusses endgültig.

§. 55.

Der Kreisausschuß bestimmt endgültig denjenigen Amtsvorsteher beziehungsweise Bürgermeister, welcher die in Bezug auf die öffentlichen Wege nothwendigen Anordnungen zu treffen hat, wenn die Betheiligten verschiedenen Amtsbezirken beziehungsweise Amts- und Stadtbezirken angehören (§. 61. Absatz 3. a. a. O.).

Diese Bestimmung findet gleichmäßig Anwendung auf die in Vorfluths- und anderen polizeilichen Angelegenheiten zu treffenden Anordnungen.

§. 56.

Der Kreisausschuß beschließt über die Festsetzung der Amtsunkostenentschädigung der Amtsvorsteher und der Remuneration der kommissarischen Amtsvorsteher (§. 69. a. a. O.).

Gegen den Beschluß des Kreisausschusses steht innerhalb einundzwanzig Tagen den Betheiligten der Antrag auf mündliche Verhandlung im Streitverfahren zu.

§. 57.

Die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes:

1) §. 43. Nr. 3. über die Regulirung von Zahlungsmodalitäten,
2) §. 45. Absatz 1. und 2. über die bestrittene Ordnungsmäßigkeit der Wahlen,
3) §. 49. über die Theilnahme an den Gemeindelasten,
4) §. 50. über die Abnahme von Rechnungen und über Defekte,
5) §. 51. über die Unterlassung gesetzlicher Leistungen

finden auf die Amtsverbände entsprechende Anwendung.

Der der Klage in den Fällen zu 2. und 3. vorhergehende Bescheid ist von dem Amtsausschusse zu ertheilen.

§. 58.

§. 58.

Der Kreisausschuß beschließt endgültig über die Ergänzung der vom Amtsausschusse versagten Zustimmung zum Erlasse von Orts- und Amtspolizei-Verordnungen (§. 62. der Kreisordnung).

§. 59.

Der Kreisausschuß beschließt über Beschwerden gegen Verfügungen der Amtsvorsteher in nichtpolizeilichen Angelegenheiten.

C. Aufsicht über die Landgemeinden, Gutsbezirke und Amtsverbände.

§. 60.

Die Aufsicht über die Kommunalangelegenheiten der Amtsverbände, der ländlichen Gemeinden und selbstständigen Gutsbezirke steht, vorbehaltlich der besonderen Bestimmungen der vorstehenden Paragraphen, dem Kreisausschusse, in höherer Instanz dem Bezirksrathe zu.

§. 61.

Auf die Dienstvergehen der Amtsvorsteher, der Gemeindevorsteher, Schöffen und Gutsvorsteher, sowie der sonstigen Beamten der Landgemeinden und Amtsverbände finden die Vorschriften des Gesetzes vom 21. Juli 1852. mit folgenden Maßgaben Anwendung:

1) Gegen die Gemeindevorsteher, Schöffen und Gutsvorsteher, sowie gegen die sonstigen Beamten der Landgemeinden und Amtsverbände steht die Befugniß, Ordnungsstrafen zu verhängen, dem Landrathe und im Umfange des den Provinzialbehörden beigelegten Ordnungsstrafrechts dem Regierungspräsidenten zu.

2) Ueber die Verhängung von Ordnungsstrafen gegen die Amtsvorsteher beschließt im Umfange des den Provinzialbehörden beigelegten Ordnungsstrafrechts der Kreisausschuß und im Umfange des dem Minister beigelegten Ordnungsstrafrechts der Vorsitzende des Bezirksrathes.

   Dem Landrathe steht das Recht zur Verhängung von Ordnungsstrafen gegen die Amtsvorsteher nicht zu.

3) Gegen die Verfügung des Landraths oder den Beschluß des Kreisausschusses findet innerhalb einundzwanzig Tagen die Klage bei dem Bezirksverwaltungsgerichte, gegen die Verfügung des Regierungspräsidenten beziehungsweise des Vorsitzenden des Bezirksrathes in gleicher Frist die Klage bei dem Oberverwaltungsgerichte statt.

4) In dem auf Entfernung aus dem Amte gerichteten Verfahren wird die Einleitung des Disziplinarverfahrens von dem Landrathe oder von dem Regierungspräsidenten verfügt und von denselben der Untersuchungskommissar und der Vertreter der Staatsanwaltschaft ernannt.

Die entscheidende Behörde erster Instanz ist der Kreisausschuß.

Gegen die Entscheidung desselben findet innerhalb der gesetzlichen Fristen (§§. 42. ff. a. a. O.) die Berufung an das Bezirksverwaltungsgericht statt, welches im

im mündlichen Verfahren verhandelt. Für die Berufungsinstanz wird der Vertreter der Staatsanwaltschaft von dem Regierungspräsidenten ernannt.

Das Verfahren kann mit Rücksicht auf den Ausfall der Voruntersuchung nur durch Beschluß des Kreisausschusses eingestellt werden.

Das Gutachten des Disziplinarhofes ist nicht einzuholen.

D. Angelegenheiten der Kreise.

§. 62.

Der Kreisausschuß bestimmt den Wahlort für die Wahl der in den Wahlbezirken des Verbandes der Landgemeinden und in Städtewahlbezirken zu wählenden Kreistagsabgeordneten (§§. 103. und 104. der Kreisordnung).

Gegen diese Bestimmung findet die Beschwerde an den Provinzialrath statt.

§. 63.

Das Bezirksverwaltungsgericht entscheidet in erster Instanz in Streitsachen über die Aufstellung der Verzeichnisse der Wahlberechtigten und des Vertheilungsplanes für die Kreistagswahlen (§§. 110. bis 112. der Kreisordnung).

Gegen die Endurtheile des Bezirksverwaltungsgerichts findet innerhalb zehn Tagen nur das Rechtsmittel der Revision nach Maßgabe des Titels VIII. des Gesetzes vom 3. Juli 1875., betreffend die Verfassung der Verwaltungsgerichte ꝛc., statt.

§. 64.

Gegen das zum Zwecke der Wahl der Kreistagsabgeordneten stattgehabte Wahlverfahren kann jedes Mitglied einer Wahlversammlung innerhalb zehn Tagen Einspruch bei dem Vorsitzenden des Wahlvorstandes erheben. Die Beschlußfassung über den Einspruch, über welchen die Betheiligten vorab zu hören sind, steht dem Kreistage zu.

Im Uebrigen prüft der Kreistag die Legitimation seiner Mitglieder von Amtswegen und beschließt darüber.

Jede Wahl verliert dauernd oder vorübergehend ihre Wirkung, wenn sich ergiebt, daß die für die Wählbarkeit vorgeschriebenen Bedingungen nicht vorhanden gewesen sind, oder wenn diese Bedingungen gänzlich oder zeitweise aufhören. Der Kreistag hat darüber zu beschließen, ob einer dieser Fälle eingetreten ist.

Gegen die nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen gefaßten Beschlüsse findet innerhalb zehn Tagen die Klage bei dem Bezirksverwaltungsgerichte statt. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung; jedoch dürfen bis zur rechtskräftigen Entscheidung Ersatzwahlen nicht stattfinden.

Für das Streitverfahren kann der Kreistag sich einen besonderen Vertreter bestellen.

§. 65.

Der Kreisausschuß beschließt über Reklamationen gegen die Heranziehung oder Veranlagung der Gemeinden und einzelner Kreisangehöriger, sowie der Fo-

Forensen, juristischen Personen, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Aktiengesellschaften und Berggewerkschaften zu den Kreisabgaben.

Gegen den Beschluß findet innerhalb einundzwanzig Tagen die Klage bei dem Bezirksverwaltungsgerichte statt.

Die Reklamation und die Klage halten die Vollstreckung bis zum Erlaß einer rechtskräftigen Entscheidung nicht auf.

§. 66.

Das Bezirksverwaltungsgericht entscheidet auf Klage der die unmittelbare Aufsicht über die Kasse oder andere Verwaltung führenden Behörde wegen Feststellung und Ersatz von Defekten der Kreisbeamten gemäß den Vorschriften der Verordnung vom 24. Januar 1844.

Gegen die Entscheidung des Bezirksverwaltungsgerichts findet nur der ordentliche Rechtsweg statt; die Entscheidung desselben ist, bis im ordentlichen Rechtswege ein Anderes entschieden ist, vorläufig vollstreckbar.

§. 67.

Das Bezirksverwaltungsgericht entscheidet auf Klage der Behörde, wenn ein Kreis die ihm gesetzlich obliegenden, von der Behörde innerhalb der Grenzen ihrer Zuständigkeit festgestellten Leistungen zu erfüllen verweigert oder unterläßt. Zur Ausführung der Rechte des Kreises kann der Kreistag einen besonderen Vertreter wählen.

§. 68.

Der Bezirksrath beschließt über die Bestätigung von Beschlüssen des Kreistages, welche betreffen:

1) Veräußerungen von Grundstücken und Immobiliarrechten des Kreises;
2) Anleihen, durch welche der Kreis mit einem Schuldenbestande belastet oder der bereits vorhandene Schuldenbestand vergrößert werden würde, sowie zur Uebernahme von Bürgschaften auf den Kreis;
3) eine neue Belastung der Kreisangehörigen ohne gesetzliche Verpflichtung, insofern die aufzubringenden Leistungen über die nächsten fünf Jahre hinaus fortdauern sollen.

Ohne diese Bestätigung sind die betreffenden Beschlüsse des Kreistages nichtig.

Bei den Vorschriften des §. 176. Nr. 1. 2. und 5. der Kreisordnung behält es sein Bewenden.

§. 69.

Der Landrath ist befugt und verpflichtet, Beschlüsse des Kreistages und der Kreiskommissionen, sowie die in Kommunalangelegenheiten des Kreises gefaßten Beschlüsse des Kreisausschusses, welche die Befugnisse derselben überschreiten oder die Gesetze verletzen, von Amtswegen oder auf Veranlassung der Aufsichtsbehörde mittelst Klage bei dem Bezirksverwaltungsgerichte mit aufschiebender Wirkung anzufechten.

Zur

Zur Ausführung ihrer Rechte können der Kreistag, der Kreisausschuß beziehungsweise die betreffende Kreiskommission einen besonderen Vertreter wählen.

§. 70.

In Betreff der Dienstvergehen der Kreisbeamten (§. 134. Nr. 3. der Kreisordnung) finden die Vorschriften des §. 61. Nr. 2. bis 4. mit der Maßgabe Anwendung, daß das Recht zur Verhängung von Ordnungsstrafen auch dem Landrathe zusteht.

§. 71.

Die Aufsicht des Staats über die Verwaltung der Angelegenheiten der Landkreise und des Stadtkreises Magdeburg wird unter der in diesem Gesetze geordneten Mitwirkung des Bezirksrathes beziehungsweise Provinzialrathes von dem Regierungspräsidenten, in höherer Instanz von dem Oberpräsidenten geübt.

§. 72.

Die Aufsichtsbehörden haben mit den ihnen in der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872. und in diesem Gesetze zugewiesenen Mitteln darüber zu wachen, daß die Verwaltung den Vorschriften der Gesetze gemäß geführt und in geordnetem Gange erhalten werde.

§. 73.

Die Aufsichtsbehörden sind zu dem Ende befugt, über alle Gegenstände der Verwaltung Auskunft zu erfordern, die Einsendung der Akten, insbesondere auch der Haushaltsetats und der Jahresrechnungen, zu verlangen, sowie Geschäfts- und Kassenrevisionen an Ort und Stelle zu veranlassen.

II. Abschnitt.

Armenangelegenheiten.

§. 74.

Der Provinzialrath beschließt endgültig über die Bestätigung der in den §§. 8. 9. 10. und 12. des Gesetzes, betreffend die Ausführung des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz, vom 8. März 1871. gedachten Statuten zur Regelung der Armenpflege in den nicht ausschließlich im Eigenthume des Gutsbesitzers stehenden Gutsbezirken und in den Gesammtarmenverbänden, sowie über die Genehmigung zur Wiederauflösung von Gesammtarmenverbänden (§. 14. a. a. O.).

§. 75.

Beschwerden von Armen gegen Verfügungen von Ortsarmenverbänden darüber, ob, in welcher Höhe und in welcher Weise Armenunterstützungen zu gewähren sind (§. 63. des Gesetzes vom 8. März 1871.), unterliegen:

a) sofern es sich um ländliche Ortsarmenverbände handelt, der Beschlußfassung des Kreisausschusses;

b) sofern es sich um städtische Ortsarmenverbände handelt, der Beschlußfassung des Bezirksrathes.

An Stelle der Beschwerde bei dem Bezirksverwaltungsgerichte findet in den Fällen zu a. gegen den Beschluß des Kreisausschusses die Beschwerde an den Bezirksrath, in den Fällen zu b. gegen den Beschluß des Bezirksrathes die Beschwerde an den Provinzialrath statt.

Die Beschwerde steht auch dem Ortsarmenverbande zu.

§. 76.

Der Kreis- (Stadt-) Ausschuß entscheidet:

1) in Streitsachen zwischen Armenverbänden im schiedsrichterlichen oder sühneamtlichen Vermittelungsverfahren, soweit diese Entscheidung durch die §§. 60. bis 62. des Gesetzes vom 8. März 1871. der Kreiskommission übertragen ist;

2) in Streitsachen zwischen Armenverbänden und den zur Unterstützung eines Hülfsbedürftigen verpflichteten Angehörigen, soweit diese Entscheidung nach §. 65. a. a. O. dem Landrathe beziehungsweise dem städtischen Gemeindevorstande zustand.

Die Entscheidungen des Kreis- (Stadt-) Ausschusses sind, vorbehaltlich des ordentlichen Rechtsweges im Falle zu 2., endgültig.

III. Abschnitt.

Schulangelegenheiten.

§. 77.

Entsteht zwischen den Betheiligten Streit:

1) über die Verpflichtung zur Leistung von Schulbeiträgen,

2) über die Feststellung des Geldwerthes der Naturalien und des Ertrages der Ländereien bei Regulirung des Einkommens der Elementarlehrer,

so entscheidet im Verwaltungsstreitverfahren

a) der Kreisausschuß, sofern es sich um Landschulen handelt,

b) das Bezirksverwaltungsgericht, sofern es sich um Stadtschulen handelt, welche der Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht dienen.

In den Fällen zu 1. hält die Klage die Vollstreckung der von der Schulaufsichtsbehörde kraft ihrer gesetzlichen Befugniß getroffenen Anordnung von Schulbeiträgen (Lehrerbesoldungen 2c.) nicht auf.

§. 78.

§. 78.

Entsteht zwischen den zum Bau und zur Unterhaltung einer Schule Verpflichteten oder zwischen letzteren und der Schulaufsichtsbehörde Streit:

1) über die Nothwendigkeit und die Art der Ausführung von Neu- und Reparaturbauten,
2) über die Verpflichtung, zu den Baukosten beizutragen und die Vertheilung der Kosten unter die hierzu Verpflichteten,

so entscheidet im Verwaltungsstreitverfahren

a) der Kreisausschuß, sofern es sich um Landschulen handelt,
b) das Bezirksverwaltungsgericht, sofern es sich um Stadtschulen handelt, welche der allgemeinen Schulpflicht dienen.

Gegen die Entscheidung des Kreisausschusses ist in den Fällen der Nr. 1. und der Nr. 2. die Berufung an das Bezirksverwaltungsgericht, gegen die erstinstanzliche Entscheidung des Bezirksverwaltungsgerichts nur in den Fällen der Nr. 1. die Berufung an das Oberverwaltungsgericht zulässig. Die Entscheidungen des Bezirksverwaltungsgerichts sind, soweit nicht gegen dieselben die Berufung an das Oberverwaltungsgericht stattfindet, im Verwaltungsstreitverfahren endgültig und sofort vollstreckbar. Dem Betheiligten bleibt jedoch der ordentliche Rechtsweg gegen denjenigen vorbehalten, welchen er statt seiner zu der ihm angesonnenen Leistung oder zur Entschädigung für verpflichtet erachtet.

Der Kreisausschuß beziehungsweise das Bezirksverwaltungsgericht ist auch in dem Falle zuständig, wenn die Schule mit der Küsterei verbunden ist.

§. 79.

Für die von den Verwaltungsgerichten nach §. 78. Nr. 1. zu treffenden Entscheidungen sind die von den Schulaufsichtsbehörden innerhalb ihrer gesetzlichen Zuständigkeit getroffenen Anordnungen über die Ausführung von Schulbauten maßgebend.

Auch wird durch die Bestimmung des §. 78. Nr. 1. die der Schulaufsichtsbehörde gemäß Nr. 18. litt. k. der Regierungsinstruktion vom 23. Oktober 1817. (Gesetz-Samml. S. 248.) zustehende Befugniß zur Einrichtung neuer oder Theilung vorhandener Schulsozietäten nicht berührt.

IV. Abschnitt.

Einquartierungs-Angelegenheiten.

§. 80.

Der Kreisausschuß beschließt:

1) über die Bestätigung von Gemeindebeschlüssen oder Ortsstatuten wegen Vertheilung der Quartierleistungen und sonstigen Naturalleistungen (Vorspann, Naturalverpflegung, Fourage) in ländlichen Gemeinde-

be-

bezirken (§. 7. Absatz 3. bis 5. des Gesetzes vom 25. Juni 1868., betreffend die Quartierleistungen für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes, Bundes-Gesetzbl. S. 523., und §. 7. Absatz 2. des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875., Reichs-Gesetzbl. S. 52.);

2) über die Festsetzung des Umfangs der Quartierleistung für solche selbstständige Gutsbezirke, welche eine Vereinigung mit einer Gemeinde nicht abgeschlossen haben (§. 7. letzter Absatz des Gesetzes vom 25. Juni 1868.).

In den Fällen zu 1. steht den Betheiligten nur im Falle der Versagung der Genehmigung die Beschwerde an den Provinzialrath zu.

§. 81.

Werden gegen die für die Vertheilung der Quartierleistungen aufgestellten Kataster (§. 6. Absatz 4. des Gesetzes vom 25. Juni 1868.) innerhalb der gesetzlich bestimmten Frist Einwendungen erhoben, so hat hierüber in Betreff der Städte der Gemeindevorstand, in Betreff der übrigen Ortschaften der Kreisausschuß Bescheid zu ertheilen.

Gegen den Bescheid des Gemeindevorstandes findet innerhalb einundzwanzig Tagen die Klage bei dem Bezirksverwaltungsgerichte, gegen den Bescheid des Kreisausschusses innerhalb gleicher Frist der Antrag auf mündliche Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren statt.

Die Entscheidung des Bezirksverwaltungsgerichts ist in allen Fällen endgültig.

V. Abschnitt.

Sanitäts- und veterinairpolizeiliche Einrichtungen.

§. 82.

Ueber die zwangsweise Einführung sanitäts- oder veterinairpolizeilicher Einrichtungen beschließt, soweit das Gesetz diese Befugniß der Aufsichtsbehörde einräumt:

1) in Betreff der Landgemeinden und selbstständigen Gutsbezirke der Kreisausschuß;

2) in Betreff der zu Landkreisen gehörigen Stadtgemeinden der Bezirksrath;

3) in Betreff der Stadtkreise der Provinzialrath.

Die Beschwerde gegen die Beschlüsse des Kreisausschusses (1.) findet an den Provinzialrath statt.

Gegen die Beschlüsse des Provinzialrathes (3.) findet die Beschwerde in sanitätspolizeilichen Angelegenheiten an den Minister für Medizinalangelegenheiten, in veterinairpolizeilichen Angelegenheiten an den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten statt.

§. 83.

§. 83.

Die Ernennung von Schiedsmännern zur Schätzung der Entschädigung für die auf polizeiliche Anordnung getödteten Thiere steht in den Stadtkreisen endgültig dem Stadtausschusse zu (§. 63. Absatz 2. des Gesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, vom 25. Juni 1875.).

VI. Abschnitt.

Feldpolizei.

§. 84.

Der Kreisausschuß beschließt endgültig über die Bestätigung von Gemeindebeschlüssen wegen Freigebung des Taubenfangs während der Saat- und Erntezeit (§. 40. der Feldpolizei-Ordnung vom 1. November 1847., Gesetz-Samml. S. 376.).

Beschlüsse der Gemeindebehörden der Stadtkreise wegen Freigebung des Taubenfangs bedürfen keiner Bestätigung.

§. 85.

Der Bezirksrath beschließt:

1) über die Erhöhung oder Verringerung der in den §§. 8. und 9. der Feldpolizei-Ordnung vom 1. November 1847. vorgeschriebenen Sätze des Pfandgeldes (§. 10. a. a. O.);
2) über die Festsetzung von allgemeinen Werthsätzen für Wartung, Stallung und Fütterung gepfändeter Viehstücke (§. 55. a. a. O.);
3) über die Feststellung von allgemeinen Gebührensätzen für Taxatoren (§. 66. a. a. O.).

§. 86.

In Pfandgeldstreitsachen findet in den Fällen des §. 67. der Feldpolizei-Ordnung vom 1. November 1847. innerhalb der dort bestimmten Frist gegen Entscheidungen der Amtsvorsteher und der Polizeibehörden in den zu einem Landkreise gehörigen Städten mit einer Einwohnerzahl bis zu 10,000 die Klage bei dem Kreisausschusse, gegen Entscheidungen der Polizeibehörden in Stadtkreisen und in den zu einem Landkreise gehörigen Städten mit mehr als 10,000 Einwohnern die Klage bei dem Bezirksverwaltungsgerichte statt. Die Entscheidung des Kreisausschusses beziehungsweise des Bezirksverwaltungsgerichts ist endgültig.

VII. Abschnitt.

Jagdpolizei.

§. 87.

Ueber die Genehmigung zur Bildung mehrerer für sich bestehender Jagdbezirke beschließt der Kreisausschuß, in Stadtkreisen der Bezirksrath (§. 4. des Jagdpolizeigesetzes vom 7. März 1850., Gesetz-Samml. S. 165.).

 §. 88.

§. 88.

Diejenige Gemeindebehörde, welche die Vertretung der Besitzer, deren Grundstücke einen Jagdbezirk bilden, zu übernehmen hat (§. 9. a. a. O.), bestimmt endgültig:

a) der Kreisausschuß, wenn die Grundstücke verschiedenen Gemeindebezirken desselben Kreises angehören;
b) der Bezirksrath, wenn die Grundstücke verschiedenen Kreisen desselben Regierungsbezirks angehören;
c) der Provinzialrath, wenn die Grundstücke verschiedenen Regierungsbezirken derselben Provinz angehören;
d) der zuständige Minister, wenn die Grundstücke verschiedenen Provinzen angehören.

§. 89.

Ueber die Genehmigung zur Annahme eines Ausländers als Jagdpächter beschließt der Kreisausschuß, in Stadtkreisen der Bezirksrath (§. 12. Absatz 2. a. a. O.).

§. 90.

Der Bezirksrath beschließt endgültig über Beschwerden gegen Verfügungen des Landraths oder der Ortspolizeibehörde eines Stadtkreises, durch welche Anträge auf Abschuß des Wildes genehmigt oder abgelehnt werden (§§. 23. 24. 27. a. a. O.).

In Betreff der Anbringung der Beschwerde findet die Bestimmung des §. 32. Anwendung.

§. 91.

Gegen Anordnungen der Behörden,

1) welche die Ausübung des Jagdrechtes auf eigenem Grund und Boden oder den Ausschluß isolirt belegener Höfe von dem gemeinschaftlichen Jagdbezirke untersagen (§§. 2. 3. 5. 7. Absatz 3. und 4. a. a. O.) oder
2) welche den Ausschluß eines von einem Walde begrenzten Grundstückes aus dem gemeinschaftlichen Jagdbezirke auf Grund des §. 7. a. a. O. verfügen,

findet die Klage bei dem Bezirksverwaltungsgerichte statt.

Ist im letzteren Falle die Ausscheidung erfolgt und findet eine gütliche Einigung unter den Betheiligten nicht statt, so hat der Besitzer des begrenzenden Waldes den Anspruch, daß ihm der Besitzer des umschlossenen Grundstückes die Jagdausübung zeitpachtweise übertrage oder dieselbe ruhen lasse, im Wege der Klage vor dem Kreis- oder Stadtausschusse geltend zu machen und beziehungsweise in gleicher Weise, jedoch vorbehaltlich des Rechtsweges, die Feststellung der Pachtentschädigung zu erwirken.

§. 92.

Gegen die von der Gemeindebehörde festgestellte Vertheilung der Pachtgelder und Einnahmen von der durch einen angestellten Jäger beschossenen Jagd (§. 11. a. a. O.)

a. a. O.) steht den betheiligten Grundbesitzern die Klage bei dem Kreisausschusse, in Stadtkreisen bei dem Bezirksverwaltungsgerichte zu.

§. 93.

Gegen Verfügungen des Landraths oder der Polizeibehörde eines Stadtkreises, durch welche einem Inländer der Jagdschein versagt oder wieder abgenommen wird, findet innerhalb einundzwanzig Tagen die Klage bei dem Bezirksverwaltungsgerichte statt (§§. 14. und 15. a. a. O.).

Gegen die Entscheidung des Bezirksverwaltungsgerichts ist nur das Rechtsmittel der Revision nach Maßgabe des Titel VIII. des Gesetzes vom 3. Juli 1875. zulässig.

§. 94.

Schonzeit.

Der Bezirksrath beschließt über die Aufhebung, Verlängerung oder Verkürzung der Schonzeit (§§. 1. Nr. 9. und 2. des Gesetzes über die Schonzeiten des Wildes vom 26. Februar 1870., Gesetz-Samml. S. 120). Der Beschluß ist endgültig.

VIII. Abschnitt.

Forstpolizei.

§. 95.

Der Bezirksrath beschließt über die Ertheilung, sowie über die Zurückziehung der ertheilten Genehmigung zur Vereidigung der mit dem Forstschutze beauftragten Personen (§§. 32. und 35. des Gesetzes, betreffend den Diebstahl an Holz und anderen Waldprodukten, vom 2. Juni 1852., Gesetz-Samml. S. 305).

§. 96.

In Streitsachen zwischen dem Waldeigenthümer und den Waldstreuberechtigten, betreffend die Frage, welche Distrikte zum Streusammeln zu öffnen sind, entscheidet der Kreisausschuß, in Stadtkreisen das Bezirksverwaltungsgericht (§. 5. der Verordnung vom 5. März 1843. über die Ausübung der Waldstreuberechtigung, Gesetz-Samml. S. 105.).

IX. Abschnitt.

Wasserpolizei.

A. Räumung von Gräben und Wasserläufen.

§. 97.

Der Kreis- (Stadt-) Ausschuß beschließt über den Erlaß von Reglements wegen Räumung von Gräben und Wasserläufen (§. 3. des Vorfluthsgesetzes für Neuvorpommern und Rügen vom 9. Februar 1867., Gesetz-Samml. S. 220.).

§. 98.

Entsteht über die Verpflichtung zur Räumung von Gräben und Wasserläufen unter den Betheiligten Streit, so entscheidet hierüber der Kreis- (Stadt-) Ausschuß im Streitverfahren (§. 10. des Vorfluthsgesetzes vom 15. November 1811., Gesetz-Samml. S. 352., §. 2. des Vorfluthsgesetzes für Neuvorpommern und Rügen vom 9. Februar 1867., Gesetz-Samml. S. 220., §. 7. des Gesetzes über die Benutzung der Privatflüsse vom 28. Februar 1843., Gesetz-Samml. S. 41.).

B. Festsetzung der Höhe des Wasserstandes bei Stauwerken.

§. 99.

Behufs Festsetzung der Höhe des Wasserstandes bei Stauwerken erfolgt die Ernennung der sachverständigen Kommissarien durch den Kreis- (Stadt-) Ausschuß.

Gegen die durch die Kommissarien beim Mangel rechtsverbindlicher deutlicher Bestimmungen bewirkte Festsetzung des Wasserstandes steht den Betheiligten die Klage bei dem Kreis- (Stadt-) Ausschusse zu.

Findet ein Streit über das Recht unter den Betheiligten statt, so ist der Kreis- (Stadt-) Ausschuß befugt, den Wasserstand durch Bescheid interimistisch festzusetzen. Gegen den Bescheid steht den Betheiligten innerhalb einundzwanzig Tagen der Einspruch auf mündliche Verhandlung im Streitverfahren und gegen die Entscheidung des Kreis- (Stadt-) Ausschusses die Berufung an das Bezirksverwaltungsgericht zu, welches bis zur Rechtskraft der Entscheidung im ordentlichen Rechtswege endgültig entscheidet (§§. 1. bis 7. des Gesetzes vom 15. November 1811., §§. 4. bis 11. des Gesetzes vom 9. Februar 1867.).

C. Verschaffung der Vorfluth.

§. 100.

Anträge auf Verschaffung der Vorfluth sind bei dem Kreis- (Stadt-) Ausschusse anzubringen, welcher über dieselben im Verwaltungsstreitverfahren entscheidet.

Die zur Vorbereitung der Entscheidung vorgeschriebene örtliche Untersuchung wird von dem Kreis- (Stadt-) Ausschuß verfügt.

(§§. 11. bis 18. des Vorfluthsgesetzes vom 15. November 1811., Artikel 3. des Gesetzes vom 11. Mai 1853., Gesetz-Samml. S. 182., §§. 14. bis 16., 18. bis 20. des Gesetzes vom 9. Februar 1867.).

§. 101.

In den Fällen des §. 21. Absatz 2. des Gesetzes vom 9. Februar 1867. beschließt der Kreis- (Stadt-) Ausschuß, ob dem Verfahren Fortgang zu geben ist.

Ge-

Gegen den Beschluß findet innerhalb einundzwanzig Tagen der Antrag auf mündliche Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren statt, in welchem der Kreis- (Stadt-) Ausschuß endgültig entscheidet.

§. 102.

Der Kreis- (Stadt-) Ausschuß entscheidet im Verwaltungsstreitverfahren über Anträge auf die Mitbenutzung einer Entwässerungsanlage und auf Abänderungen des Entwässerungsplans (§§. 17. 20. des Gesetzes vom 9. Februar 1867.).

§. 103.

Die Aufforderung zur Schiedsrichterwahl, die Ernennung des Obmanns, sowie der von den Betheiligten nicht rechtzeitig gewählten Schiedsrichter und die Ermächtigung des Schiedsgerichts erfolgt endgültig durch Beschluß des Kreis- (Stadt-) Ausschusses (§§. 22. 23. 25. 27. des Gesetzes vom 15. November 1811., §§. 23. 24. 26. des Gesetzes vom 9. Februar 1867.).

§. 104.

Der Kreis- (Stadt-) Ausschuß beschließt:

1) über die Rechtmäßigkeit der Ablehnung des Schiedsrichteramts (§. 30. des Gesetzes vom 15. November 1811., §. 24. des Gesetzes vom 9. Februar 1867.);
2) über die Zurückweisung unzulässiger Schiedsrichter (§§. 28. 29. des Gesetzes vom 15. November 1811., §. 24. des Gesetzes vom 9. Februar 1867.);
3) über die Festsetzung der Vergütung der Schiedsrichter (§. 33. des Gesetzes vom 15. November 1811., §. 27. des Gesetzes vom 9. Februar 1867.);
4) über die Festsetzung der Vergütung der Kommissarien (§. 27. des Gesetzes vom 9. Februar 1867.).

Gegen die Beschlüsse des Kreis- (Stadt-) Ausschusses steht innerhalb einundzwanzig Tagen den Betheiligten der Antrag auf mündliche Verhandlung im Streitverfahren zu, in welchem der Kreis- (Stadt-) Ausschuß endgültig entscheidet.

§. 105.

Die Anfechtung der schiedsrichterlichen Entscheidung erfolgt innerhalb sechs Wochen im Wege der Klage bei dem Kreis- (Stadt-) Ausschuß (§§. 25. 26. des Gesetzes vom 15. November 1811., §. 26. des Gesetzes vom 9. Februar 1867.).

§. 106.

Die Vorschrift in §. 28. des Gesetzes vom 9. Februar 1867. wegen exekutivischer Einziehung von Kosten und Kostenvorschüssen durch die Bezirksregierung ist aufgehoben.

D. Bewässerungsanlagen.

(Gesetz über die Benutzung der Privatflüsse vom 28. Februar 1843. §§. 13. bis 55.)

§. 107.

Der Bezirksrath beschließt über die Beschränkung der Ableitung des Wassers, wenn durch eine Bewässerungsanlage das öffentliche Interesse gefährdet oder der nothwendige Wasserbedarf den unterhalb liegenden Einwohnern entzogen wird (§. 15. a. a. O.).

§. 108.

Der Kreis- (Stadt-) Ausschuß faßt den Präklusionsbescheid bei Bewässerungsanlagen nach Maßgabe der §§. 19. bis 22. a. a. O. ab. Gegen die Präklusion ist das Restitutionsgesuch innerhalb der gesetzlichen Frist bei dem Kreis- (Stadt-) Ausschusse anzubringen, welcher darüber im Verwaltungsstreitverfahren entscheidet. Auf Berufung entscheidet das Bezirksverwaltungsgericht endgültig.

In gleicher Weise erfolgt die Abfassung des Präklusionsbescheides bei Entwässerungsanlagen (Gesetz vom 23. Januar 1846., Artikel 3. des Gesetzes vom 11. Mai 1853. und §. 29. des Gesetzes vom 9. Februar 1867.).

§. 109.

Der Widerspruch gegen eine Anlage des Uferbesitzers aus dem Grunde, weil dadurch einem Triebwerke das zum Betriebe in dem bisherigen Umfange erforderliche Wasser entzogen werde, ist im Wege der Klage vor dem Kreis- (Stadt-) Ausschusse geltend zu machen (§§. 16. litt. b., 17., 23. Alinea 2. a. a. O.).

§. 110.

Die Anträge eines Uferbesitzers auf Einräumung oder Beschränkung von Rechten behufs Ausführung oder Erhaltung von Bewässerungsanlagen sind bei dem Kreis- (Stadt-) Ausschusse anzubringen.

Behufs Prüfung des Antrages an Ort und Stelle und Vernehmung der Betheiligten ernennt der Kreis- (Stadt-) Ausschuß einzelne seiner Mitglieder oder andere Sachverständige, welche das Ergebniß der Erhebung unter Beifügung ihres Gutachtens festzustellen haben.

Demnächst beschließt der Kreis- (Stadt-) Ausschuß über die Vorfrage, ob ein überwiegendes Landeskulturinteresse vorwalte.

Gegen den Beschluß steht die Beschwerde an den Provinzialrath zu (§§. 30. bis 32. a. a. O.).

§. 111.

Der Kreis- (Stadt-) Ausschuß ernennt die Kommissarien für das fernere Verfahren. Der Kreis- (Stadt-) Ausschuß hat durch Endurtheil über die erhobenen Widersprüche gegen den von den Kommissarien entworfenen Plan zu entscheiden und beziehungsweise den Plan, sowie die Frist zu seiner Ausführung festzustellen (§§. 33. bis 44. a. a. O.).

§. 112.

§. 112.

Der Kreis- (Stadt-) Ausschuß ernennt die Taxatoren und stellt die Entschädigung durch Endurtheil fest.

Gegen das Endurtheil steht dem Berechtigten nur der Rekurs an das Revisionskollegium zu (§§. 15. bis 47., 54. und 55. a. a. O.).

§. 113.

Die Einziehung und Auszahlung oder gerichtliche Deposition der festgestellten Entschädigungssumme liegt dem Landrathe, in Stadtkreisen dem Gemeindevorstande ob.

§. 114.

Ueber den Antrag auf vorläufige Gestattung der Anlage und die Höhe der zu erlegenden Kaution entscheidet der Kreis- (Stadt-) Ausschuß im Verwaltungsstreitverfahren (§§. 52. 53. a. a. O.).

E. Strom-, Schiffahrts- und Hafenpolizei.

§. 115.

Unter der nach §. 59. der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872. dem Amtsvorsteher übertragenen Wasserpolizei ist die Strom-, Schiffahrts- und Hafenpolizei nicht begriffen.

Die Befugniß, Polizeivorschriften über Gegenstände der Strom-, Schiffahrts- und Hafenpolizei zu erlassen, steht, vorbehaltlich der Bestimmung des §. 85. Absatz 2. litt. b. der Provinzialordnung vom 29. Juni 1875., ausschließlich dem Oberpräsidenten, soweit aber mit der Verwaltung dieser Zweige der Polizei besondere unmittelbar von dem Minister für Handel ressortirende Behörden beauftragt sind, den letzteren zu.

Für Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnungen können Geldstrafen bis zu dreißig Mark angedroht werden. Die §§. 77. und 78. der Provinzialordnung finden entsprechende Anwendung.

Die von dem Oberpräsidenten zu erlassenden Polizeiverordnungen bedürfen der Zustimmung des Provinzialrathes. In Fällen, welche keinen Aufschub gestatten, ist der Oberpräsident befugt, die Verordnung vor Einholung der Zustimmung des Provinzialrathes zu erlassen. Wird diese Zustimmung nicht innerhalb drei Monaten nach dem Tage der Publikation der Verordnung ertheilt, so hat der Oberpräsident dieselbe außer Kraft zu setzen.

Die Befugniß des Ministers des Innern, jede polizeiliche Vorschrift, soweit Gesetze nicht entgegenstehen, außer Kraft zu setzen, wird hinsichtlich der strom-, schiffahrts- und hafenpolizeilichen Vorschriften auf den Minister für Handel übertragen.

 X. Ab-

X. Abschnitt.

Fischereipolizei.

§. 116.

Der Provinzialrath beschließt:

1) über den Erlaß von Regulativen, betreffend die Beaufsichtigung und den Schutz der Laichschonreviere (§. 31. des Fischereigesetzes vom 30. Mai 1874., Gesetz-Samml. S. 197.);
2) über die Genehmigung zur Ausführung von Fischpässen (§§. 36. und 39. a. a. O.);
3) darüber, in welchen Zeiten des Jahres der Fischpaß geschlossen gehalten werden muß und in welcher Ausdehnung oberhalb und unterhalb des Fischpasses für die Zeit, während welcher der Fischpaß geöffnet ist, jede Art des Fischfangs verboten ist (§§. 41. und 42. a. a. O.).

   Die Beschwerde findet an den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten statt.

§. 117.

Der Bezirksrath beschließt:

1) über die Gestattung von Ableitungen nach §. 43. Absatz 2. des Fischereigesetzes vom 30. Mai 1874. und über die Anordnung von Vorkehrungen nach §. 43. Absatz 3. a. a. O., sofern die betreffende Ableitung nicht Zubehör einer der im §. 16. der Reichsgewerbeordnung vom 21. Juni 1869. (Bundes-Gesetzbl. S. 245.) als genehmigungspflichtig bezeichneten Anlagen ist.

   Die Schlußbestimmung des §. 43. des Fischereigesetzes wird in Betreff der im §. 16. der Reichsgewerbeordnung nicht erwähnten Anlagen aufgehoben;
2) über die Gestattung von Ausnahmen von dem Verbote des Flachs- und Hanfrötens in nicht geschlossenen Gewässern (§. 44. a. a. O.).

§. 118.

Der Kreis- (Stadt-) Ausschuß führt die Aufsicht über die nach den §§. 9. und 10. des Fischereigesetzes vom 30. Mai 1874. gebildeten Genossenschaften.

Behauptet die Genossenschaft, daß die im Aufsichtswege getroffene Verfügung dem Statute oder dem Gesetze widerspricht, so steht ihr innerhalb einundzwanzig Tagen der Antrag auf mündliche Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren zu.

§. 119.

Wird die Verpflichtung zur Theilnahme an den Lasten der nach den §§. 9. und 10. a. a. O. gebildeten Genossenschaften, oder

wird das Recht zur Theilnahme an den Aufkünften aus der gemeinschaftlichen Fischereinutzung (§. 10. a. a. O.) bestritten,

so hat hierüber der Genossenschaftsvorstand Bescheid zu ertheilen. Gegen den Bescheid findet innerhalb einundzwanzig Tagen die Klage bei dem Kreis- (Stadt-) Ausschusse statt. Die Entscheidung des Kreis- (Stadt-) Ausschusses ist vorläufig vollstreckbar.

§. 120.

Der Entscheidung des Bezirksverwaltungsgerichts unterliegen:

1) Streitigkeiten über die Frage, ob ein Gewässer als ein geschlossenes anzusehen ist (§. 4. a. a. O.);
2) Klagen der Fischereiberechtigten oder Fischereigenossenschaften auf weitere Beschränkung oder gänzliche Aufhebung von Fischereiberechtigungen, welche auf die Benutzung einzelner bestimmter Fangmittel oder ständiger Fischereivorrichtungen gerichtet sind (§. 5. Ziffer 2. a. a. O.).

XI. Abschnitt.

Deichangelegenheiten.

§. 121.

Der Bezirksrath beschließt:

1) über die Genehmigung für neue und für die Verlegung, Erhöhung oder Beseitigung bestehender Deichanlagen (§§. 1. bis 3. des Gesetzes über das Deichwesen vom 28. Januar 1848., Gesetz-Samml. S. 54.);
2) über die Herstellung ganz oder theilweise verfallener oder zerstörter Deiche und die Heranziehung der Pflichtigen zur Erhaltung oder Wiederherstellung (§§. 4. und 5. a. a. O.);
3) über die interimistische Tragung der Deichbaulast und die Vertheilung der Beiträge (§§. 6. bis 8. a. a. O.);
4) über die Beschränkung oder Untersagung der Nutzung eines zu einem Deichverbande nicht gehörenden Deichs (§. 24. a. a. O.).

Die Beschwerde findet an den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten statt.

§. 122.

Befugnisse, welche hinsichtlich der Deichverbände den Bezirksregierungen durch Deichstatuten in Gemäßheit des Gesetzes über das Deichwesen vom 28. Januar 1848. übertragen worden sind, können durch Statut oder Statutenänderung den Kreis- (Stadt-) Ausschüssen, den Bezirks- oder Provinzialräthen oder den Verwaltungsgerichten überwiesen werden.

 XII. Ab-

XII. Abschnitt.

Gewerbepolizei.

A. Gewerbliche Anlagen.

§. 123.

Ertheilung der Genehmigung zu gewerblichen Anlagen.

Der Kreis- (Stadt-) Ausschuß, in den einem Landkreise angehörigen Städten mit mehr als 10,000 Einwohnern der Magistrat, beschließt über Anträge auf Genehmigung zur Errichtung oder Veränderung gewerblicher Anlagen (§§. 16. bis 25. der Reichsgewerbeordnung vom 21. Juni 1869., Reichsgesetz vom 2. März 1874., Reichs-Gesetzbl. S. 19.), soweit die Beschlußfassung hierüber der Bezirksregierung zustand und konzessionspflichtige Anlagen der nachbezeichneten Art in Frage stehen:

Gasbereitungs- und Gasbewahrungsanstalten, Anstalten zur Destillation von Erdöl, Anlagen zur Bereitung von Braunkohlentheer, Steinkohlentheer und Koaks, Asphaltkochereien und Pechsiedereien, Glas- und Rußhütten, Kalk-, Ziegel- und Gypsöfen, Metallgießereien, Hammerwerke, Schnellbleichen, Firnißsiedereien, Stärkefabriken, Stärkesyrupfabriken, Wachstuch-, Darmsaiten-, Dachpappen- und Dachfilzfabriken, Darmzubereitungsanstalten, Leim-, Thran- und Seifensiedereien, Knochenbrennereien, Knochendarren, Knochenkochereien und Knochenbleichen, Hopfenschwefeldarren, Zubereitungsanstalten für Thierhaare, Talgschmelzen, Schlächtereien, Gerbereien, Abdeckereien, Strohpapierstofffabriken, Stauanlagen für Wassertriebwerke, Dampfkessel und Fabriken, in welchen Dampfkessel oder andere Blechgefäße durch Vernieten hergestellt werden.

Im Falle fernerer Ergänzung des Verzeichnisses der konzessionspflichtigen Anlagen gemäß §. 16. letzter Absatz der Reichsgewerbeordnung bleibt die Bestimmung darüber, für welche der in das Verzeichniß nachträglich aufgenommenen Anlagen der Kreisausschuß (Stadtausschuß, Magistrat) zuständig ist, Königlicher Verordnung vorbehalten.

§. 124.

Der Bezirksrath beschließt über Anträge auf Genehmigung zur Errichtung oder Veränderung gewerblicher Anlagen, soweit die Beschlußnahme darüber nicht nach §. 123. dem Kreis- (Stadt-) Ausschusse (Magistrat) überwiesen ist. Der Bezirksrath beschließt ferner im Einvernehmen mit dem zuständigen Oberbergamte über die Zulässigkeit von Wassertriebwerken, welche zum Betriebe von Bergwerken oder Aufbereitungsanstalten dienen (§. 59. Absatz 3. des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865., Gesetz-Samml. S. 705.).

§. 125.

Der Bezirksrath beschließt auf Antrag der Ortspolizeibehörde darüber, ob die Ausübung eines Gewerbes in Anlagen, deren Betrieb mit ungewöhnlichem Ge-

Geräusch verbunden ist, an der gewählten Betriebsstätte zu untersagen oder nur unter Bedingungen zu gestatten ist (§. 27. der Reichsgewerbeordnung).

§. 126.

Die Befugniß, gemäß §. 51. der Reichsgewerbeordnung die fernere Benutzung einer gewerblichen Anlage wegen überwiegender Nachtheile und Gefahren für das Gemeinwohl zu untersagen, steht dem Bezirksrathe zu.

Untersagung der ferneren Benutzung gewerblicher Anlagen.

§. 127.

In den Fällen der §§. 123. bis 126. findet die Beschwerde an den Minister für Handel statt. Derselbe hat, sofern bei Stauanlagen Landeskulturinteressen in Betracht kommen, den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten zuzuziehen.

Die Beschwerde steht auch dem Vorsitzenden des Bezirksrathes nach Maßgabe der §§. 74. und 75. der Provinzialordnung vom 29. Juni 1875. zu.

B. Gewerbliche Konzessionen.

§. 128.

Ueber Anträge auf Ertheilung der Erlaubniß zum Betriebe der Gast- und Schankwirthschaft, zum Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus, sowie zum Handel mit Giften (§§. 33. 34. der Reichsgewerbeordnung) beschließt der Kreis- (Stadt-) Ausschuß.

Ertheilung der Konzession, Erlaubniß, Legitimation 2c. zum Gewerbebetriebe.

Wird die Erlaubniß versagt, so steht dem Antragsteller innerhalb vierzehn Tagen der Antrag auf mündliche Verhandlung vor dem Kreis- (Stadt-) Ausschusse im Verwaltungsstreitverfahren zu.

Ueber Anträge auf Ertheilung der Erlaubniß zum Betriebe der Gast- und Schankwirthschaft, sowie zum Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus ist zunächst die Gemeinde- und Ortspolizeibehörde zu hören. Wird von einer dieser Behörden Widerspruch gegen die Ertheilung der Erlaubniß erhoben, so erfolgt sofort die mündliche Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren.

Gegen die Entscheidung des Bezirksverwaltungsgerichts ist das Rechtsmittel der Revision zulässig.

In den zu einem Landkreise gehörigen Städten mit mehr als 10,000 Einwohnern tritt an die Stelle des Kreisausschusses der Magistrat.

§. 129.

Ueber Anträge auf Ertheilung der Konzession zu Privat-Kranken-, Entbindungs- und Irrenanstalten oder der Erlaubniß zu Schauspielunternehmungen (§. 30. Absatz 1., §. 32. der Reichsgewerbeordnung) beschließt der Regierungspräsident.

Stehen der Ertheilung nach Maßgabe des Gesetzes Bedenken entgegen, so hat der Regierungspräsident den Antrag durch einen Vorbescheid, welcher die entgegenstehenden Bedenken bezeichnen muß, an das Bezirksverwaltungsgericht zur Entscheidung abzugeben. Der Vorbescheid ist gleichzeitig dem Antragsteller in Abschrift zuzufertigen.

§. 130.

Rechtsmittel gegen Versagung gewerblicher Konzessionen.

Gegen Verfügungen der Ortspolizeibehörde, durch welche die Erlaubniß zum gewerbsmäßigen öffentlichen Verbreiten von Druckschriften (§. 43. der Reichsgewerbeordnung) versagt, oder die nicht gewerbsmäßige öffentliche Verbreitung von Druckschriften (§. 5. des Reichsgesetzes über die Presse vom 7. Mai 1874., Reichs-Gesetzbl. S. 65.) verboten worden ist, findet die Klage bei dem Kreisausschusse, in Stadtkreisen und in den zu einem Landkreise gehörigen Städten mit mehr als 10,000 Einwohnern bei dem Bezirksverwaltungsgerichte statt

§. 131.

Gegen Verfügungen der Verwaltungsbehörden, durch welche Reichsangehörigen der Legitimationsschein

1) zum Ankauf von Waaren oder zum Aufsuchen von Waarenbestellungen (§. 44. der Reichsgewerbeordnung) oder
2) zum Gewerbebetriebe im Umherziehen (§§. 55. 58. 60. und 62. Absatz 2. der Reichsgewerbeordnung)

versagt worden ist, findet die Klage bei dem Bezirksverwaltungsgerichte statt. Soweit die Ertheilung der Legitimationsscheine bisher der Bezirksregierung zustand, erfolgt dieselbe fortan durch den Regierungspräsidenten.

§. 132.

Gegen die Endurtheile des Kreisausschusses beziehungsweise des Bezirksverwaltungsgerichts in den Fällen der §§. 130. und 131. ist nur das Rechtsmittel der Revision an das Oberverwaltungsgericht nach Maßgabe des Titels VIII. des Gesetzes vom 3. Juli 1875. zulässig.

§. 133.

Entziehung der Befugniß zum Gewerbebetriebe.

Der Kreisausschuß, in Stadtkreisen und in den zu einem Landkreise gehörigen Städten mit mehr als 10,000 Einwohnern das Bezirksverwaltungsgericht entscheidet auf Klage der zuständigen Behörde:

1) über die Untersagung des Betriebes der in §. 35. der Reichsgewerbeordnung (Tanz-, Turn-, Schwimmunterricht, Trödel und Pfandleihe, Gesindevermiethung) und der im §. 37. a. a. O. (Gewerbe zur Unterhaltung des öffentlichen Verkehrs, Dienstanbietung) gedachten Gewerbe;
2) über die Zurücknahme von Konzessionen zum Betriebe der Gast- und Schankwirthschaft, zum Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus, sowie zum Handel mit Giften (§. 53. a. a. O.).

§. 134.

§. 134.

Das Bezirksverwaltungsgericht entscheidet auf Klage der zuständigen Behörde über die Zurücknahme:

1) der im vorstehenden §. 133. Nr. 2. nicht gedachten, im §. 53. der Reichsgewerbeordnung aufgeführten Approbationen, Genehmigungen und Bestallungen;
2) der Konzessionen der Versicherungsunternehmer, sowie der Auswanderungsunternehmer und Agenten (Gesetze vom 7. und 17. Mai 1853., Gesetz-Samml. S. 729. und 293.);
3) der Konzessionen der Handelsmakler (§. 71. der Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845., Gesetz-Samml. S. 41.);
4) der Patente der Elbschiffer (§§. 12. 13. der Additionalakte zur Elbschiffahrtsakte vom 13. April 1844., Gesetz-Samml. S. 458. ff. und §. 31. Absatz 3. der Reichsgewerbeordnung);
5) der Prüfungszeugnisse der Hebammen (§. 30. Absatz 2. der Reichsgewerbeordnung).

§. 135.

In den Fällen der §§. 123. bis 134. beträgt die Frist zur Einlegung der Beschwerde gegen die Beschlüsse des Kreisausschusses (Stadtausschusses, Magistrats) oder Bezirksrathes, zum Antrage auf mündliche Verhandlung vor dem Kreisausschusse (Stadtausschusse, Magistrat), zur Klage gegen Verfügungen der Behörden, sowie zur Berufung und Revision gegen Endurtheile der Verwaltungsgerichte vierzehn Tage.

C. Sonstige gewerbepolizeiliche Angelegenheiten.

§. 136.

Kehrbezirke, Märkte, Ortsstatuten, Innungssachen rc.

Der Bezirksrath beschließt:

1) über die Aufhebung oder Veränderung der Kehrbezirke für Schornsteinfeger (§. 39. der Reichsgewerbeordnung);
2) über die Genehmigung zur Erhöhung der bei der Aufnahme in eine Innung zu entrichtenden Antrittsgelder (§§. 85. und 103. a. a. O.);
3) über die Genehmigung von Innungsstatuten und Abänderungen derselben, sowie zur Auflösung von Innungen (§§. 92. 93. 99. und 103. a. a. O.), ingleichen über die Ertheilung von Korporationsrechten an die mit einer Innung verbunden gewesenen Unterrichtsanstalten, Hülfskassen oder andere Institute zu öffentlichen Zwecken nach erfolgter Auflösung einer Innung (§. 94. Absatz 5. a. a. O.);
4) über die Zahl, Zeit und Dauer der Wochenmärkte, über die fernere Gestattung des herkömmlichen Wochenmarktverkehrs mit gewissen Handwerkerwaaren von Seiten der einheimischen Verkäufer (§. 64. a. a. O.);

5) darüber, welche Gegenstände, außer den im §. 66. der Reichsgewerbeordnung aufgeführten, nach Ortsgewohnheit und Bedürfniß im Regierungsbezirke überhaupt oder an gewissen Orten zu den Wochenmarktsartikeln gehören.

Die Festsetzungen über Zahl, Zeit und Dauer der Wochenmärkte erfolgen unter Zustimmung der Gemeindebehörden des Marktortes.

§. 137.

Der Entscheidung des Bezirksverwaltungsgerichts unterliegen Streitigkeiten zwischen Ortsgemeinden und Innungen in Folge der Auflösung der letzteren gemäß §. 94. Absatz 4. und §. 103. a. a. O.

Ingleichen findet in den Fällen der §§. 95. und 103. a. a. O. innerhalb der dort bestimmten Frist gegen die Entscheidungen der Gemeindebehörden in Streitigkeiten über die Aufnahme und Ausschließung von Innungsgenossen, über die Wahl der Innungsvorstände und die Rechte und Pflichten der letzteren die Klage bei dem Bezirksverwaltungsgerichte statt.

§. 138.

Der Provinzialrath beschließt über die Genehmigung von Ortsstatuten, betreffend gewerbliche Angelegenheiten (§. 142. a. a. O.).

Die Beschwerde findet an den Minister für Handel statt.

§. 139.

Der Provinzialrath beschließt über die Zahl, Zeit und Dauer der Kram- und Viehmärkte. Die Beschwerde findet an den Minister für Handel statt.

§. 140.

Sofern bei Aufhebung von Märkten der in den §§. 136. und 139. bezeichneten Art Entschädigungsansprüche von Marktberechtigten in Frage kommen, bedürfen die bezüglichen Beschlüsse des Bezirksrathes, beziehungsweise des Provinzialrathes der Zustimmung des Ministers für Handel.

§. 141.

Marktstandsgelder.

Der Provinzialrath beschließt über die Einführung neuer, sowie über die Erhöhung oder Ermäßigung und anderweite Regulirung bestehender Marktstandsgelder (Gesetz vom 26. April 1872., betreffend die Erhebung von Marktstandsgeldern, Gesetz-Samml. S. 513.). Die Beschwerde findet an den Minister für Handel statt.

Bei der Bestimmung des §. 5. Absatz 2. des Gesetzes vom 26. April 1872. behält es sein Bewenden.

§. 142.

Erfindungspatente.

Das Bezirksverwaltungsgericht entscheidet in Streitsachen, betreffend die Beeinträchtigung der durch ein Erfindungspatent erlangten Rechte (Nr. 9. und 10. des Publikandums vom 14. Oktober 1815., Ministerialblatt für die innere Verwaltung 1849., Seite 227.).

§. 143.

Das Oberverwaltungsgericht entscheidet an Stelle des Ministers für Handel in erster und letzter Instanz in Streitsachen, betreffend die Zurücknahme von Erfindungspatenten, gemäß Nr. VI. der Uebereinkunft der zum Zoll- und Handelsvereine verbundenen Regierungen wegen Ertheilung von Erfindungspatenten und Privilegien vom 21. September 1842. (Gesetz-Samml. für 1843. S. 265.).

Zur Anstellung der Klage ist auch der Minister für Handel befugt.

§. 144.

Ablösung gewerblicher Berechtigungen ꝛc.

Das Bezirksverwaltungsgericht entscheidet:

1) über Anträge auf Ablösung von Gewerbeberechtigungen und auf Entschädigung für aufgehobene Gewerbeberechtigungen (§§. 34. ff. des Entschädigungsgesetzes zur Allgemeinen Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845., Gesetz-Samml. S. 79.);
2) über Anträge auf Ablösung der auf den Betrieb des Abdeckereigewerbes bezüglichen Berechtigungen und auf Entschädigung für aufgehobene Gewerbeberechtigungen (Gesetz vom 31. Mai 1858., Gesetz-Samml. S. 333. und Gesetz vom 17. Dezember 1872., Gesetz-Samml. S. 717.).

D. Errichtung öffentlicher Schlachthäuser.

§. 145.

Errichtung öffentlicher Schlachthäuser.

Der Provinzialrath beschließt:

1) über die Genehmigung von Gemeindebeschlüssen wegen ausschließlicher Benutzung öffentlicher Schlachthäuser und wegen Untersuchung des in solche Häuser gelangenden Schlachtviehs, sowie über die Bestätigung von Verträgen zwischen einer Gemeinde und einem Unternehmer in Betreff der Errichtung eines öffentlichen Schlachthauses (§§. 1. bis 3. und §. 12. des Gesetzes vom 18. März 1868., Gesetz-Samml. S. 277.);
2) über Entschädigungsansprüche der Eigenthümer und Nutzungsberechtigten von Privatschlachtanstalten wegen des ihnen durch die Errichtung öffentlicher, ausschließlich zu benutzender Schlachthäuser zugefügten Schadens (§§. 9. bis 11. a. a. O.).

In den Fällen zu 1. findet die Beschwerde an den Minister für Handel, in den Fällen zu 2. nur der ordentliche Rechtsweg gemäß §. 11. a. a. O. statt.

 XIII. Ab-

XIII. Abschnitt.

Angelegenheiten der Handelskammern.

§. 146.

Der Minister für Handel beschließt über die Genehmigung zur Erhebung eines zehn Prozent der Gewerbesteuer vom Handel übersteigenden Zuschlags von Seiten einer Handelskammer, sowie zu einer Ueberschreitung des Etats derselben, ingleichen über die Herabsetzung der etatsmäßigen Kosten auf den Betrag eines zehnprozentigen Zuschlags zur Gewerbesteuer vom Handel (§. 24. des Gesetzes über die Handelskammern vom 24. Februar 1870., Gesetz-Samml. S. 134.).

§. 147.

Das Bezirksverwaltungsgericht entscheidet:

1) über Klagen gegen Beschlüsse der Handelskammer, beziehungsweise des Regierungspräsidenten, durch welche Einwendungen gegen die Liste der zur Theilnahme an der Wahl der Mitglieder der Handelskammer Berechtigten zurückgewiesen sind (§. 11. des Gesetzes über die Handelskammern vom 24. Februar 1870.);
2) über Klagen gegen Beschlüsse der Handelskammer, durch welche Einsprüche gegen die Wahl von Mitgliedern der Handelskammer zurückgewiesen sind (§. 15. a. a. O.);
3) über Klagen gegen Beschlüsse der Handelskammer, nach welchen ein Mitglied ausgeschlossen oder von seinen Funktionen vorläufig entfernt werden soll (§§. 18. und 19. a. a. O.);
4) über Klagen gegen Beschlüsse der Handelskammer, durch welche Beschwerden über unrichtige Einschätzung zu einer fingirten Gewerbesteuer Zwecks Aufbringung der etatsmäßigen Kosten der Handelskammer zurückgewiesen sind (§. 23. a. a. O.).

Die Klage ist in den Fällen zu 1. bis 3. innerhalb zehn Tagen, in den Fällen zu 4. innerhalb einundzwanzig Tagen anzubringen.

Gegen die Endurtheile des Bezirksverwaltungsgerichts ist nur die Revision nach Maßgabe des Titels VIII. des Gesetzes vom 3. Juli 1875. zulässig.

XIV. Abschnitt.

Versicherungsangelegenheiten.

§. 148.

Die Klage bei dem Kreisausschusse, in den Stadtkreisen und in den zu einem Landkreise gehörigen Städten mit mehr als 10,000 Einwohnern bei dem Bezirksverwaltungsgericht findet statt:

1) ge-

1) gegen Anordnungen der Ortspolizeibehörde wegen Zurückführung des Versicherungsbetrages auf den gemeinen Werth (§. 4. des Gesetzes über das Mobiliar-Feuerversicherungswesen vom 8. Mai 1837., Gesetz-Samml. S. 102.);

2) gegen Verfügungen der Ortspolizeibehörde, durch welche die Genehmigung zur Aushändigung der Versicherungspolice oder des Prolongationsscheins versagt worden ist (§§. 14. und 15. des Gesetzes vom 8. Mai 1837. und die Allerhöchste Kabinetsorder vom 30. Mai 1841., betreffend die Ausdehnung der Bestimmungen in den §§. 14. und 15. des Gesetzes vom 8. Mai 1837. auf Versicherung von Immobilien bei in- und ausländischen Feuerversicherungsgesellschaften, Gesetz-Samml. S. 122.);

3) gegen Einsprüche der Ortspolizeibehörde wider die Auszahlung von Brandentschädigungsgeldern (§§. 18. und 19. des Gesetzes vom 8. Mai 1837.).

XV. Abschnitt.

Hülfskassen.

§. 149.

Die durch das Reichsgesetz über die eingeschriebenen Hülfskassen vom 7. April 1876. (Reichs-Gesetzbl. S. 125.) der höheren Verwaltungsbehörde beigelegten Befugnisse und Obliegenheiten werden fortan von dem Regierungspräsidenten wahrgenommen.

Derselbe beschließt über Anträge auf Zulassung eingeschriebener Hülfskassen (§. 4. a. a. O.).

Stehen der Zulassung nach Maßgabe des Gesetzes Bedenken entgegen, so hat der Regierungspräsident den Antrag durch einen Vorbescheid, welcher die entgegenstehenden Bedenken bezeichnen muß, an das Bezirksverwaltungsgericht zur Entscheidung abzugeben. Der Vorbescheid ist gleichzeitig dem Antragsteller in Abschrift zuzufertigen.

§. 150.

Das Bezirksverwaltungsgericht entscheidet auf Klage des Regierungspräsidenten über die Schließung eingeschriebener Hülfskassen (§. 29. a. a. O.).

Das Bezirksverwaltungsgericht kann vor Erlaß des Endurtheils auf Antrag des Regierungspräsidenten nach Anhörung des Kassenvorstandes die vorläufige Schließung der Hülfskasse anordnen, welche alsdann bis zum Erlasse des Endurtheils fortdauert.

§. 151.

Die Frist zur Einlegung der Berufung beträgt vierzehn Tage.

 XVI. Ab-

XVI. Abschnitt.

Sparkassenangelegenheiten.

§. 152.

Die dem Oberpräsidenten nach dem Reglement, betreffend die Einrichtung des Sparkassenwesens, vom 12. Dezember 1838. (Gesetz-Samml. 1839. S. 5.) zustehende Befugniß zur Genehmigung der von den Gemeinden zu errichtenden Sparkassen und zur Bestätigung der Statuten steht demselben fortan auch in Betreff der von den Kreisen zu errichtenden Sparkassen zu.

Die Genehmigung zur Errichtung von Gemeinde- oder Kreissparkassen, sowie die Bestätigung der Statuten darf von dem Oberpräsidenten nur unter Zustimmung des Provinzialrathes versagt werden.

Der gleichen Zustimmung bedarf es zu Aenderungen oder Ergänzungen der Statuten, welche der Oberpräsident auch gegen den Willen der Gemeinden oder Kreise zu treffen ermächtigt ist (Nr. 12. und 18. des Reglements).

Die Aufsicht über die Verwaltung der Gemeinde- und Kreissparkassen führen die geordneten Kommunalaufsichtsbehörden. Wo im Gesetze oder in den Statuten eine ausdrückliche staatliche Genehmigung vorgeschrieben ist, ertheilt dieselbe

in Betreff der von Landgemeinden errichteten Sparkassen der Kreisausschuß,

in Betreff der von Stadtgemeinden oder Kreisen errichteten Sparkassen der Regierungspräsident mit der Maßgabe, daß die Versagung der Genehmigung nur unter Zustimmung des Bezirksrathes erfolgen darf.

Gegen die Versagung der Genehmigung steht der betreffenden Gemeinde beziehungsweise dem betreffenden Kreise die Beschwerde an den Bezirksrath, beziehungsweise an den Provinzialrath zu.

XVII. Abschnitt.

Baupolizei.

§. 153.

Der Provinzialrath beschließt über die Anwendung der in den Städten geltenden feuer- und baupolizeilichen Vorschriften bei Gebäuden auf solchen zum platten Lande gehörigen Grundstücken, welche innerhalb der Städte oder im Gemenge mit städtischen bebauten Grundstücken liegen, gemäß den Vorschriften der Verordnung vom 17. Juli 1846. (Gesetz-Samml. S. 399.).

Die Beschwerde findet an den Minister für Handel statt.

§. 154.

Ueber die Anwendung der Bestimmungen der Verordnung vom 21. Dezember 1846., betreffend die bei dem Bau von Eisenbahnen beschäftigten Hand-

ar-

arbeiter (Gesetz-Samml. 1847. S. 21.), auf andere öffentliche Bauausführungen (Kanal- und Chausseebauten ꝛc.) gemäß §. 26. der gedachten Verordnung, beschließt:

1) insoweit es sich um Bauten der Kreise, Amtsverbände oder Gemeinden handelt, der Regierungspräsident unter Zustimmung des Bezirksrathes, vorbehaltlich der Beschwerde an den Provinzialrath;
2) insoweit es sich um Bauten des Provinzialverbandes handelt, der Oberpräsident unter Zustimmung des Provinzialrathes endgültig, vorbehaltlich der Bestimmungen im §. 118. der Provinzialordnung vom 29. Juni 1875.

§. 155.

Der Kreisausschuß, in Stadtkreisen und in den einem Landkreise angehörigen Städten mit mehr als 10,000 Einwohnern das Bezirksverwaltungsgericht, entscheidet auf Klagen gegen Verfügungen der Ortspolizeibehörde, durch welche ein Baukonsens versagt oder nur unter Bedingungen ertheilt ist, oder nachträglich Baubedingungen auferlegt sind.

§. 156.

Der Bezirksrath beschließt an Stelle der Bezirksregierung, nach Vorschrift der bestehenden Baupolizeiordnungen, über Anträge, welche auf Dispensation von baupolizeilichen Bestimmungen gerichtet sind.

XVIII. Abschnitt.

Enteignungssachen.

§. 157.

Die Befugnisse in Enteignungssachen, welche durch den §. 5. (§. 56. litt. a.) des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigenthum vom 11. Juni 1874. (Gesetz-Samml. S. 221.) dem Regierungspräsidenten, durch §. 56. litt. b. desselben Gesetzes dem Verwaltungsgerichte, sowie durch §§. 142. ff. des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865. (Gesetz-Samml. S. 705.) der Regierung beigelegt sind, werden fortan von dem Bezirksrathe wahrgenommen.

Gegen die in erster Instanz gefaßten Beschlüsse des Bezirksrathes findet, soweit nicht der ordentliche Rechtsweg zulässig ist, die Beschwerde an den Minister für Handel statt.

Die Schlußbestimmung des §. 89. des Gesetzes, betreffend die Verfassung der Verwaltungsgerichte und das Verwaltungsstreitverfahren, vom 3. Juli 1875. (Gesetz-Samml. S. 375.) wird aufgehoben.

§. 158.

Die nach §. 56. litt. c. und §. 53. Absatz 1. des Gesetzes vom 11. Juni 1874. dem Landrathe beziehungsweise dem Magistrate zugewiesene Entscheidung ist fortan durch Beschluß des Kreis- (Stadt-) Ausschusses zu treffen.

§. 159.

Der Bezirksrath beschließt über die Feststellung der Entschädigung in den Fällen der §§. 39. ff. des Reichsgesetzes vom 21. Dezember 1871., betreffend die Beschränkungen des Grundeigenthums in der Umgebung von Festungen (Reichs-Gesetzbl. S. 459.).

XIX. Abschnitt.

Angelegenheiten des Personenstandes und der Staatsangehörigkeit.

§. 160.

Die staatliche Aufsicht über die Amtsführung der Standesbeamten wird in den Landgemeinden und selbstständigen Gutsbezirken von dem Kreisausschusse, in höherer Instanz von dem Provinzialrathe und dem Minister des Innern, in den Stadtgemeinden von dem Bezirksrathe, in höherer Instanz von dem Provinzialrathe und dem Minister des Innern geführt (§. 7. des Preußischen Gesetzes, betreffend die Beurkundung des Personenstandes und die Form der Eheschließung vom 9. März 1874., Gesetz-Samml. S. 95. und §. 11. des Reichsgesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875., Reichs-Gesetzbl. S. 23.).

§. 161.

Die durch das Reichsgesetz vom 1. Juni 1870. über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit (Bundes-Gesetzbl. S. 355.) der höheren Verwaltungsbehörde beigelegten Befugnisse übt fortan der Regierungspräsident aus.

Gegen den Bescheid des Regierungspräsidenten, durch welchen Angehörigen eines anderen Deutschen Bundesstaates oder einem früheren Reichsangehörigen die Ertheilung der Aufnahme-Urkunde, oder einem Preußischen Staatsangehörigen die Ertheilung der Entlassungs-Urkunde in Friedenszeiten versagt worden ist (§§. 7. 15. 17. und 21., letzter Absatz a. a. O.) findet innerhalb einundzwanzig Tagen die Klage im Verwaltungsstreitverfahren statt. Zuständig ist das Oberverwaltungsgericht.

XX. Abschnitt.

Aufstellung von Geschwornenlisten.

§. 162.

Der Kreis- (Stadt-) Ausschuß beschließt endgültig über die gegen die Aufstellung der Geschwornen-Urlisten erhobenen Einwendungen (§. 65. der Verordnung vom 3. Januar 1849.) und läßt, im Falle er dieselben für begründet erachtet, die nachträgliche Eintragung oder Löschung innerhalb acht Tagen nach Ablauf der dreitägigen Einwendungsfrist bewirken.

XXI. Abschnitt.

Steuerangelegenheiten.

§. 163.

Der Provinzialrath beschließt über die Ergänzung der vom Kreisausschusse versagten Zustimmung zur Vereinigung von Gemeinden und selbstständigen Gutsbezirken zu gemeinschaftlichen Einschätzungsbezirken für die Klassensteuer (Artikel II. des Gesetzes vom 16. Juni 1875., betreffend einige Abänderungen der Vorschriften für die Veranlagung der Klassensteuer, Gesetz-Samml. S. 234.).

XXII. Abschnitt.

Synagogengemeinde-Angelegenheiten.

§. 164.

Das Bezirksverwaltungsgericht entscheidet auf Klagen Einzelner wegen Verletzung der ihnen als Mitglieder einer Synagogengemeinde zustehenden Rechte und der ihnen obliegenden Verpflichtungen zu Abgaben und Leistungen (§. 49. Nr. 3. und §. 58. des Gesetzes über die Verhältnisse der Juden vom 23. Juli 1847., Gesetz-Samml. S. 213.).

Gegen die Entscheidung des Bezirksverwaltungsgerichts ist nur das Rechtsmittel der Revision nach Maßgabe des Titels VIII. deß Gesetzes vom 3. Juli 1875. zulässig.

VI. Titel.

Ergänzende und Schlußbestimmungen.

§. 165.

Durch den in dem gegenwärtigen Gesetze vorgeschriebenen Beschwerdezug an einen bestimmten Minister wird die in den bestehenden Vorschriften begründete Mitwirkung anderer Minister bei Erledigung der Beschwerde nicht berührt.

§. 166.

Durch die den Verwaltungsgerichten beigelegten Befugnisse zur Entscheidung streitiger Wegebausachen und wasserpolizeilicher Angelegenheiten werden die der Landespolizeibehörde und dem Minister für Handel nach §§. 4. und 14. des Gesetzes über die Eisenbahnunternehmungen vom 3. November 1838. (Gesetz-Samml. S. 505.) zustehenden Befugnisse in Eisenbahnangelegenheiten nicht berührt.

§. 167.

Die in den §§. 7. und 22. des Gesetzes über die Eisenbahnunternehmungen vom 3. November 1838. (Gesetz-Samml. S. 505.) der Bezirksregierung beigelegten Befugnisse gehen auf den Minister für Handel über.

§. 168.

Hinsichtlich der Dienstvergehen der bei den Bezirksverwaltungsgerichten angestellten Subaltern- und Unterbeamten finden die Vorschriften des Gesetzes, betreffend die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten rc., vom 21. Juli 1852. (Gesetz-Samml. S. 465.) Anwendung. Die im §. 19. a. a. O. den Provinzialbehörden und deren Vorstehern beigelegten Befugnisse stehen in gleicher Weise den Bezirksverwaltungsgerichten und deren Direktoren zu. Für das Disziplinarverfahren gelten die Bestimmungen des §. 11. Absatz 2. bis 5. des gegenwärtigen Gesetzes mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Regierungspräsidenten der Direktor des Bezirksverwaltungsgerichts, an die Stelle des Ministers des Innern der Präsident des Oberverwaltungsgerichts tritt.

§. 169.

Die Disziplin über die bei dem Oberverwaltungsgerichte angestellten Subaltern- und Unterbeamten übt der Präsident mit denjenigen Befugnissen, welche den Ministern rücksichtlich der ihnen untergeordneten Beamten zustehen.

Die entscheidende Disziplinarbehörde für dieselben ist das Oberverwaltungsgericht, welches nach dem für das Obertribunal gültigen Disziplinarverfahren, in der Sache selbst aber nach den Vorschriften des Gesetzes über die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten vom 21. Juli 1852. (Gesetz-Samml. S. 465.) endgültig entscheidet.

§. 170.

Bis zum Erlasse des im §. 2. der Provinzialordnung vom 29. Juni 1875. erwähnten Gesetzes finden die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes auf den Stadtkreis Berlin mit folgenden Maßgaben Anwendung:

1) an die Stelle des Bezirksrathes tritt in den Fällen der §§. 124. bis 126., 136. und 157. die erste Abtheilung des Polizeipräsidiums zu Berlin, in allen übrigen Fällen der Oberpräsident;

2) an die Stelle des Provinzialrathes tritt in den Fällen, in welchen derselbe in erster Instanz beschließt, der Oberpräsident, in den übrigen Fällen der zuständige Minister;

3) an die Stelle des Regierungspräsidenten tritt in den Fällen der §§. 129. 131. 149. 150. und 161. der Polizeipräsident von Berlin, in den Fällen des §. 154. der Oberpräsident;

4) in

4) in den Fällen des §. 30. litt. b. beziehungsweise des §. 34. findet die Beschwerde an den Oberpräsidenten und gegen dessen Bescheid nur die Klage bei dem Oberverwaltungsgericht statt;

5) für den Stadtkreis Berlin wird nach näherer Vorschrift des Gesetzes, betreffend die Verfassung der Verwaltungsgerichte rc., vom 3. Juli 1875. ein besonderes Bezirksverwaltungsgericht eingesetzt. Die zu wählenden Mitglieder desselben und deren Stellvertreter werden von dem Magistrate und der Stadtverordnetenversammlung unter dem Vorsitz des Bürgermeisters gewählt.

Die in dem Gesetze vom 3. Juli 1875. dem Regierungspräsidenten beigelegten Befugnisse werden von dem Oberpräsidenten wahrgenommen.

§. 171.

Maßgebend für die Berechnung der Einwohnerzahl einer Stadt ist in Betreff der Bestimmungen dieses Gesetzes die durch die jedesmalige letzte Volkszählung ermittelte Zahl der ortsanwesenden Civilbevölkerung.

§. 172.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. Oktober 1876. in Kraft.

§. 173.

Auf die vor dem 1. Oktober 1876. bereits anhängig gemachten Sachen finden in Beziehung auf die Zuständigkeit der Behörden, das Verfahren und die Zulässigkeit der Rechtsmittel die Bestimmungen der früheren Gesetze Anwendung.

§. 174.

Diejenigen ernannten Mitglieder der Bezirksverwaltungsgerichte, für welche die Befähigung zu höheren Verwaltungsämtern vorgeschrieben ist, müssen vom 1. April 1877. ab auf Lebenszeit angestellt sein.

Zur Fassung gültiger Beschlüsse des Oberverwaltungsgerichts ist fortan die Theilnahme von wenigstens fünf auf Lebenszeit ernannten Mitgliedern erforderlich.

Die Stelle eines Mitgliedes des Oberverwaltungsgerichts darf ferner als Nebenamt nicht verliehen werden.

§. 175.

Mit dem Tage des Inkrafttretens des gegenwärtigen Gesetzes treten alle mit den Vorschriften desselben in Widerspruch stehenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die §§. 19. 35., §. 61. Absatz 3., §. 67. Absatz 1., §. 68., §. 72.,

 §§. 79.

§§. 79. bis 83., §. 107. Absatz 2., §. 113. Absatz 1., §. 133. Schlußsatz des Absatzes 3., §. 135. mit Ausnahme der Nr. II. 1. (streitige Wegebausachen), VII. (Ansiedelungssachen) und VIII. (Dismembrationsangelegenheiten), §. 139. Absatz 3., §§. 140. bis 163., §. 165., §§. 170. 173. 176. Nr. 3. 4. und 6., §. 177., §. 178. und §. 180. der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872. außer Geltung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Wildbad Gastein, den 26. Juli 1876.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst v. Bismarck. Camphausen. Gr. zu Eulenburg. Leonhardt. Falk. Achenbach. v. Kameke. Friedenthal. Hofmann.

In-

Inhalt.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).